Die staatliche Selbsterhaltung als völkerrechtliches Grundrecht.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Frankfurt/Main

vorgelegt von

GERHARD KRÜGER

aus Posen.

1 9 3 6

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Referent: Professor Dr. F. Giese

Korreferent: Dozent Dr. Adalbert von Unruh

Tag der mündlichen Prüfung: 20. Februar 1936.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN ELTERN.

INHALTSÜBERSICHT.

A. Einleitung 1

B. Untersuchung von praktischen Fällen des Völkerrechts auf die bei ihnen deutlich gewordene Stellungnahme der beteiligten Staaten zur staatlichen Selbsterhaltung 2

C. Die in der Lehre des Völkerrechts vertretenen Auffassungen vom rechtlichen Wesen der staatlichen Selbsterhaltung 11

1. a) Die staatliche Selbsterhaltung ist eins der mit der Existenz des Staates notwendig verbundenen Grundrechte des Völkerrechts 11

b) Kritik dieser Lehre 14

2. a) Die staatliche Selbsterhaltung ist die Grundlage eines völkerrechtlichen Notrechts 17

b) Kritik dieser Lehre 19

3. a) Die staatliche Selbsterhaltung ist das objektive Prinzip des Völkerrechts 21

b) Kritik dieser Lehre 23

4. a) Die staatliche Selbsterhaltung ist ein Grundrecht, welches eine Schranke für jede völkerrechtliche Regelung bildet . . . 25

b) Kritik dieser Lehre 27

5. a) Die staatliche Selbsterhaltung ist der oberste Rechtsgrundsatz allen Rechts 28

b) Kritik dieser Lehre 30

D. Die Auffassung des Verfassers vom rechtlichen Wesen der staatlichen Selbsterhaltung:

Die staatliche Selbsterhaltung als ein aus der inneren Ordnung des Völkerrechts fließendes Grundrecht 31

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547420_0062

SCHRIFTTUM.

Anzilotti: Lehrbuch des Völkerrechts. Bd. I. Übersetzung der 3. italienischen Ausgabe von C. Bruns und Dr. K. Schmid, 1929.

Baak: Der Inhalt des modernen Völkerrechts und der Ursprung des Artikel 10 der Völkerbundssatzungen. 1926.

Bonfils-Fauchille: Lehrbuch des Völkerrechts. 3. Aufl. Übersetzt von Grah. 1904.

Bonucci: Die clausula rebus sic stantibus im zwischenstaatlichen Recht. In der Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht 1910.

Bruns: Völkerrecht und Politik. Schriften der deutschen Hochschule für Politik. H. 10, 1934.

Cybichowsky: Studien zum internationalen Recht. 1912.

Edmunds: Das Völkerrecht — ein Pseudorecht. Autorisierte Übersetzung des amerikanischen Werkes: The lawless law of nations, von Cornelia Bruns, 1933.

Faatz: Notwehr und Notstand im Völkerrecht. Greifswalder Diss. 1919.

Fauchille: Traité de droit international public. 1922.

Fiore: Le droit international codifié et sa sanction juridique. 1911.

Gareis: Institutionen des Völkerrechts. 1901.

Grotius: De iure belli ac pacis. MDCLXX. Exemplar des iuristischen Seminars der Universität Frankfurt.

Hall: Treatise on international law. E. Ed. by Hay. 1909.

Heffter-Geffken: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen. 1881.

Heilborn: Das System des Völkerrechts entwickelt aus den völkerrechtlichen Begriffen. 1896.

Heller: Die Souveränität. Ein Beitrag zur Theorie des Staats- und Völkerrechts. 1927.

Hershey: The essentiales of international public law and organisation. 1912. Und revised ed. 1927.

Hertel: Notstand und Notwehr im Völkerrecht. Greifswalder Diss. 1918.

Hold-Ferneck: Lehrbuch des Völkerrechts. I. Teil, 1930.

Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechts. 1889.

Jellinek: Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl., 1922.

— System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl., 1905.

Kaufmann: Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus. 1911

Kirchenheim: Grundrechte der Staaten. Im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, S. 437.

Klüber: Europäisches Völkerrecht. 2. Aufl, 1851.

Knubben: Völkerrechtspositivismus und Völkernaturrecht. Im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie III. S. 227.

Kohler: Das Notrecht. Im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. VIII, S. 412.

Lammasch: Das Völkerrecht nach dem Kriege. 1917.

Liszt: Das Völkerrecht 11. Aufl. 1918.

Liszt-Fleischmann: Das Völkerrecht 1925.

de Louter: Le droit international public positif. Oxford 1920

Lüttger: Die Lehre von den Grundrechten und Grundpflichten. In Zeitschrift für öffentliches Recht, Bd. 6, H. 2, 1927.

Martens: Précis du droit des gens moderne de l'Europe. 3. Aufl. 1921 (zit. Martens I).
— Causes Célèbes du Droit des Gens. 1858 (zit Martens II)
Nicolai: Die rassengesetzliche Rechtslehre. Grundzüge einer national-sozialistischen Rechtsphilosophie. 1933.
Oppenheim: International law. 2nd ed. 1912.
Petraschek: Grundrecht und Völkerrecht. Im Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie. Bd. XXVII, 1933/34.
Pillet: Recherches sur les droits fondamentaux des Etats. In Revue gén. dr. int. public, Bd. V, S. 66 f., 236 f.; Bd. VI, S. 503 f.
Pradier-Fodéré: Traité de droit international public européen et americain. 1895.
Pufendorf: De iure naturae et gentium, libri octo 1672.
Rivier: Principes du droit des gens. 1896.
Redslob: Völkerrechtliche Ideen der französischen Revolution. In Festgabe für Otto Mayer. 1916
Rogge: Hitlers Friedenspolitik und das Völkerrecht. 1935.
Schinzel: Notwehr im Völkerrecht. Erlanger Diss. 1929.
Schmitt: National-Sozialismus und Völkerrecht. In Schriften der deutschen Hochschule für Politik H. 9 (zit. Schmitt II).
— Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, 1934 (zit. Schmitt I).
— Verfassungslehre. 1928 (zit. Schmitt III).
Stilz: Notstand im Völkerrecht. Würzburger Diss. 1930.
Strisower: Der Krieg und die Völkerrechtsordnung. 1919.
Strupp: Das völkerrechtliche Delikt. Im Handbuch des Völkerrechts. Bd. III. 1925 (zit. Strupp I).
— Notstand im Völkerrecht. Im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. 1925 (zit. Strupp II).
Triepel: Völkerrecht und Landesrecht. 1899.
Ullmann: Völkerrecht. 1908.
Waldkirch: Das Völkerrecht in seinen Grundzügen dargestellt. 1926.
Walz: Völkerrecht und staatliches Recht. 1933.
Westlake: International law. 1910.
Wolff: Ius naturae methode scientifica pertractatum. 1746.
Wolgast: Völkerrecht. 1934.
Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Herausgegeben von Strupp, Berlin 1924—1929.

A. Einleitung.

Die Verkündung des deutschen Wehrgesetzes am 16. März 1935 gab Veranlassung zu vorliegender Arbeit. Im Anschluß an die Verkündung des Wehrgesetzes wurde in der in- und ausländischen Presse die Frage erörtert, ob die Erklärung eines Staates, daß er Teile eines völkerrechtlichen Vertrages nicht mehr als verpflichtend anerkenne, in jedem Falle einen Verstoß gegen das Völkerrecht bedeute.

Die vorliegende Arbeit soll die Frage klären, ob die Gefährdung der staatlichen Existenz und Sicherheit Deutschlands durch die Bestimmungen des Teils V des Versailler Diktats die gegen diese Bestimmung verstoßende Wiederaufrüstung Deutschlands völkerrechtlich rechtfertigt. Deutschland hat sich auf das Grundrecht der Selbsterhaltung berufen [1]). Es war deshalb zu prüfen, ob dieses Recht Bestandteil des geltenden Völkerrechts ist und ob es zu den Taten berechtigt, welche Deutschland vornahm.

Da dieses Recht wie alles Recht nur im Willen der an der Bildung des Rechts Beteiligten seinen Geltungsgrund haben kann, so mußte untersucht werden, ob sich ein auf die Geltung dieses Rechts gerichteter Wille der an der Bildung des Völkerrechts beteiligten Staaten offenbart hat. Der auf die Geltung eines Rechtssatzes gerichtete Wille der an der Bildung des Völkerrechts beteiligten Staaten kann sich durch Abschluß eines Vertrages oder durch Bildung von Gewohnheitsrecht offenbaren [2]). Da das staatliche Selbsterhaltungsrecht noch nicht zum Gegenstand einer vertraglichen Regelung gemacht worden ist, so muß es, wenn es geltendes Recht ist, Teil des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes sein. Um dieses nachzuweisen, muß aus der Praxis des Völkerrechts bewiesen werden, daß die an der Bildung des Völkerrechts beteiligten Staaten in steter Übung das staatliche Selbsterhaltungsrecht anerkannt haben, und daß sich in dieser Übung der Wille manifestiert hat, daß die staatliche Selbsterhaltung als Rechtssatz gelten soll. Um zur Erkenntnis des rechtlichen Wesens der staatlichen Selbsterhaltung zu gelangen, waren die Auffassungen der Lehre des Völkerrechts hierüber zu untersuchen und die rechtlichen Grundlagen des Völkerrechts zu klären.

---

1) Vgl. den Aufruf der Reichsregierung an das Deutsche Volk. RGBl. 1935 I S. 369.

2) Vgl. hierzu Wolgast a.a.O. S. 725. — Nicolai a.a.O. S. 48. — Knubben: a.a.O. S. 257. — Kaufmann: a.a.O. S. 160.

B. Untersuchung von praktischen Fällen des Völkerrechts auf die bei ihnen deutlich gewordene Stellungnahme der beteiligten Staaten zum staatlichen Selbsterhaltungsrecht.

Bei der praktischen Anwendung des Völkerrechts ist zur staatlichen Selbsterhaltung stets nur dann Stellung genommen worden, wenn für einen Staat der Fall existentieller Not gegeben war. Eine vom Einzelfall unabhängige Regelung der Frage der staatlichen Selbsterhaltung ist bisher nicht erreicht worden. Es fehlen generell und allgemein gültig gedachte Stellungnahmen, weil die staatliche Selbsterhaltung, soweit sie nicht mit völkerrechtlichen Verpflichtungen kollidiert, an sich im koordinationsrechtlichen Völkerrecht selbstverständlich ist. Die Kollision der staatlichen Selbsterhaltung mit dem geltenden Völkerrecht jedoch wurde stets als Ausnahmeerscheinung empfunden, welche keine Veranlassung gab, generelle und allgemeingültige Regeln für die Lösung eines solchen Konflikts schon vor seinem Entstehen festzulegen. Die rechtserheblichen Handlungen und Äußerungen der Staaten beziehen sich deshalb stets auf einen bereits vorhandenen Konflikt, dessen zukünftige Lösung angestrebt oder — was weit häufiger vorkommt, — dessen bereits erfolgte Lösung, welche den der staatlichen Selbsterhaltung entgegenstehenden Völkerrechtssatz verletzte, gerechtfertigt wird. Die Staaten haben sich deshalb zum staatlichen Selbsterhaltungsrecht auch nur unter stärkster Berücksichtigung des einzelnen Falles geäußert. Da das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht wie jedes Gewohnheitsrecht durch einen allgemeinen, meist durch Übung manifestierten Rechtsgeltungswillen der Gemeinschaft erzeugt wird, müssen diese Einzelhandlungen und Äußerungen daraufhin untersucht werden, ob sich durch sie der Wille der an dem einzelnen Fall beteiligten Staaten offenbart, daß das staatliche Selbsterhaltungsrecht als völkerrechtlicher Rechtssatz gelten soll[3]). Frankreich scheidet bei dieser Untersuchung als Handelnder fast ganz aus. Auf seinen Rechtsgeltungswillen kann jedoch aus seinem Verhalten bei der Anwendung des staatlichen Selbsterhaltungsrechts durch andere Staaten geschlossen werden. Für unsere Untersuchung kommen hauptsächlich Großbritannien und die USA in

3) Von der Auswertung rein tatsächlicher Vorgänge wird Abstand genommen, da sich bei ihnen zu der Frage, ob bei dem handelnden Staat ein Rechtsgeltungswille vorhanden war — und das ist das Wesentliche —, nur auf unsichere Schlüsse gestützte Behauptungen aufstellen lassen. Ist es schon in dem Falle, wo der handelnde Staat ausdrücklich erklärt, daß er von der Rechtmäßigkeit seines Handelns zum Schutze seiner Selbsterhaltung überzeugt ist, nicht ganz sicher, daß hinter dieser Überzeugung auch der Wille steht, daß das staatliche Selbsterhaltungsrecht als Rechtssatz gelten soll, so ist in Fällen, wo jede Äußerung fehlt, ein Beweis dieses Willens unmöglich. Da Behauptungen die Untersuchung nicht fördern können, so werden hier nur Fälle berücksichtigt, bei welchen die beteiligten Staaten ihre innere Einstellung durch Erklärungen erkennbar gemacht haben. Da diese überdies zu dem angestrebten Beweise ausreichen, besteht keine Veranlassung, die stets unsichere Deutung von Tatsachen zum Beweise heranzuziehen.

Frage, welche sich in zahlreichen Fällen auf das staatliche Selbsterhaltungsrecht berufen haben.

I. Der Gyllemborg-Fall (1717)[4]).

Im Jahre 1717 beteiligte sich der schwedische Gesandte in London Graf Gyllemborg, den Instruktionen seines Vorgesetzten, des Außenministers von Görtz entsprechend, an einer Verschwörung, die eine Invasion in England und den Sturz des regierenden Hauses Hannover zum Ziel hatte. Die englische Regierung erhielt jedoch Kenntnis hiervon und ließ den Grafen Gyllemborg gefangen nehmen und seine Korrespondenz beschlagnahmen. Dabei wurde sein Dienstraum gewaltsam geöffnet und durchsucht. Am 12. Februar erschien in der „Gazette de Londres" folgender Artikel: "S. M. ayant eu des avis certains que le comte de Ghillemberg, Envoyé du roi de Suède, est entré dans des pratiques de trahison contre S. M. et son gouvernement, elle a jugé nécessaire pour le maintien de la paix et du repos de ses Etats de le faire arrêter."

Am selben Tage machte auch M. Stanhope der englische Staatssekretär, den Gesandten am englischen Hofe von diesem Ereignis Mitteilung, indem er an sie folgenden Brief sandte: "S. M. pour mettre fin à ces pernicieuses entreprises, et pour conserver la paix et la tranquillité dans ses Etats, a jugé nécessaire de faire saisir ses papiers..... S. M. ne doutant nullement, que quand le roi votre maître sera pleinement informé de la conduite du ministre de Suède, il ne soit entièrement convaincu, que non-seulement la paix et la tranquillité des Etats de S. M. mais le repos de l'Europe, ont redu cette mesure indispensablement nécessaire."

Gyllemborg und auch eine Reihe in London anwesenden Gesandten erhoben Einspruch gegen dieses objektiv völkerrechtswidrige Verfahren. Die englische Regierung richtete Zirkularschreiben an die Gesandten und rechtfertigte ihr Vorgehen, indem sie erklärte: „La découverte d'un si noir attentat servira à justifier S. M. aux yeux de tout le monde d'une mesure à laquelle elle s'est vue obligée par la situation des affaires".

Bis auf den spanischen Gesandten gaben sich alle Gesandten mit dieser Begründung zufrieden. Dieser erklärte: „Je ne puis toutefois me dispenser de faire observer à V. Exc., qu'on n'ait pu trouver d'autre moyen d'assurer la paix dans les Etats des S. M. et la tranquillité de l'Europe, qu'en s'emparant de la personne d'un ministre public, et an saisissant papiers, qui doivent être regardés comme les dépositaires sacrés des secrets de son souverain. De quelque manière que l'on veuille envisager ces deux faits, ils me paraissent blesser très — sensiblement le droit des gens"[5]).

---

4) Vgl hierzu Wörterbuch, a.a.O. Bd. I, S. 445

5) Vollständiger Wortlaut der Noten bei Martens, a.a.O. II, Bd. 1, S. 97.

Durch die Verhaftung und die Beschlagnahme der Korrespondenz verletzte England die Exterritorialität des schwedischen Gesandten Ghyllemborg. Es rechtfertigte dies objektiv völkerrechtswidrige Verhalten, indem es erklärte, die Verletzung sei zur Erhaltung des Friedens des englischen Staates notwendig gewesen. Alle Gesandten gaben sich mit dieser Begründung zufrieden und anerkannten damit, daß der Staat das Recht habe, bei der Bedrohung seiner Existenz das seiner der Rettung dienenden Handlungweise sonst entgegenstehende Völkerrecht zu verletzen. Auch der spanische Gesandte hat dieses Recht nicht prinzipiell bestritten, sondern er weist lediglich darauf hin, daß es vielleicht noch andere Mittel gegeben hätte, um den Frieden des Landes zu erhalten.

II. Die Beschlagnahme der dänischen Flotte (1807)[6].

Im Herbst 1807 beschlagnahmte die englische Flotte auf Befehl der britischen Regierung nach vorheriger Aufforderung zur zeitweisen Übergabe, — nach der Ablehnung wurde zunächst Kopenhagen bombardiert — die im Hafen liegende dänische Flotte. Sie begründete es damit, daß die dänische Flotte — nach einem angeblich in London bekannt gewordenen Geheimartikel des Tilsiter Friedens — sonst von im benachbarten Holstein und Jütland befindlichen französischen Truppen besetzt würde, um in einem dänisch-englischen Kriege gegen England verwendet zu werden. Für diesen Fall aber hätte, nach englischer Ansicht, mit einem besonders qualifizierten, die englische Küste gefährdenden Angriff der französischen und dänischen Flotte gerechnet werden müssen. Mister Sharps erklärte im britischen Unterhaus am 22. 3. 1808 namens der Regierung: „That the danger arising from this facts, was certain urgent and extreme, as to cerate a case of urgent, paramount necessity leaving his Majesty's ministers no choice". In der Debatte im englischen Parlament, welche sich mit diesem Vorfall beschäftigte, wurde dann zur Frage der staatlichen Selbsterhaltung Stellung genommen. Staatssekretär Canning wies in diesem Zusammenhang zunächst auf die Besetzung der Insel Madeira durch die Engländer im Jahr 1801 hin. Die Insel, welche damals dem neutralen Portugal gehört hatte, war durch englische Truppen besetzt worden, da England befürchtete, daß Frankreich sie okkupieren werde. Auf beide Vorfälle bezugnehmend, erklärte er dann zu ihrer Rechtfertigung[7]: „He had no doubt, that it was justifiable upon the grounds of probable necessity". Ähnliches sagte zum gleichen Vorfall Lord Wellesley im Oberhaus am 8. 2. 1808[8]: „The great maximes of the law of nations were founded on the law of nature; and the law of security or self-preservation was among those the most im-

6) Vgl hierzu Wörterbuch, Bd. I, S. 217.
7) Connet's Parliamentary Debates, S. 283.
8) wie vor, S. 340.

portant and sacred." In seinen weiteren Ausführungen betonte er nochmals[9]): „That law of self-preservation that needed no learned and intricate disquisitions to justify". Lord Howkesbury rechtfertigte den Vorfall in derselben Sitzung mit den Worten[10]): „The first principle, which the law of nations inculcated was self-preservation, which was the strongest of all principles".

Die Bombardierung Kopenhagens und die Beschlagnahme der dänischen Flotte verletzten die Hoheitsrechte Dänemarks. England erklärte, daß es zu diesen Handlungen berechtigt gewesen sei, da sie erforderlich waren, um eine schwere Gefahr für den englischen Staat abzuwenden. Dieses läßt erkennen, daß England einen Satz des Inhalts, daß der in Not befindliche Staat zu seiner Rettung sonst geltendes Völkerrecht verletzen dürfe, als Völkerrechtssatz anerkennt.

III. Der Troppauer Kongreß[11]).

Auf dem Aachener Kongreß 1918 einigten sich die Mächte der heiligen Allianz, weitere Kongresse zur Wahrung der gemeinsamen Interessen abzuhalten. Als erster dieser Kongresse wurde der Kongreß von Troppau (1820) einberufen. Der Kongreß zu Troppau sah es, wie auch die späteren Kongresse von Laibach (1821) und Verona (1822) als im allgemeinen Interesse gelegen an, die in einzelnen Staaten ausbrechenden Unruhen zu unterdrücken. Auf Grund ihrer Beschlüsse kam es, um das legitime Königtum im Namen der Pentarchie zu verteidigen, zur Intervention österreichischer Truppen in Neapel und Sardinien (1821) und französischer Truppen in Spanien (1823). Lord Castlereagh betonte gelegentlich des Troppauer Kongresses in der offiziellen Erklärung der britischen Regierung, daß jeder oder alle Staaten das Recht hätten, bei ernster Bedrohung ihrer unmittelbaren Sicherheit oder ihrer wesentlichen Interessen durch die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates zu intervenieren. Seine Erklärung enthält den Satz: „L'usage d'un tel droit ne peut être justifiée que par la nécessité la plus absolue".

Die auf Grund der Beschlüsse des Troppauer Kongresses erfolgten Interventionen verletzten die Gebietshoheit Neapels, Sardiniens und Spaniens. Die Staaten der heiligen Allianz hielten sich hierzu aber für berechtigt, da durch die in diesen Staaten ausgebrochenen Unruhen gegen das Königtum ihre eigenen Staatsverfassungen gefährdet seien und diese Gefahr nur durch die Verletzung der Gebietshoheit der anderen Staaten abgewandt werden könnte. Es wurde hierbei nicht das Interesse der Dynastien von denen der Staaten geschieden. Dieses kann jedoch die darin enthaltene Anerkennung des Rechtes jeden Staates, bei einer Gefährdung seiner Existenz bei sei-

9) wie vor, S. 349.
10) Cobbet's Parliamentary Debates X, S. 369.
11) Vgl. Wörterbuch, Bd. I, S. 665.

ner Rettung ohne Rücksicht auf die sonst entgegenstehenden Völkerrechtsnormen handeln zu dürfen, nicht beeinflussen. Aus der Äußerung Lord Castlereaghs ist zu erkennen, daß die englische Regierung den Gebrauch dieses Rechtes nur in den Fällen äußerster Notwendigkeit als gerechtfertigt ansieht.

IV. Der Caroline-Fall (1837) [12]).

Im Jahre 1837 brach in Kanada ein Aufstand gegen England aus, der in den angrenzenden Teilen der Vereinigten Staaten lebhafte Unterstützung fand, die sich namentlich in der Bildung von Freiwilligenkorps äußerte. Eines dieser Korps bezog ein Lager auf Navy Island in Oberkanada. Da die Union nicht energisch genug einschritt, überfielen am 29. 12. 1837 englische Streitkräfte den kleinen Dampfer Caroline, der den Verkehr der Insurgenten auf Navy Island mit dem Festland vermittelte. Sie überwältigten die Besatzung, töteten 9 und verwundeten mehrere der an Bord befindlichen Personen. Dann zündeten sie das Schiff an und jagten es über die Niagarafälle. Die Union erhob Beschwerde wegen der Gebietsverletzung, da die Tat in amerikanischen Gewässern erfolgt sei, und verlangte von England den Beweis einer „self-defence, instant overwhelming, leaving no times for delebration". Sämtliche Tatbestandsmomente wurden von England als vorliegend behauptet: ein anderes Mittel habe nicht zur Verfügung gestanden, da Amerika keine Machtmittel ergriffen hätte, Zeit zur Überlegung sei wegen der drohenden Gefahr nicht vorhanden gewesen, die Nothandlung sei auch nicht weitergegangen als erforderlich gewesen sei. In der Note des englischen Gesandten Lord Ashburton vom 28. 6. 1842 [13]) heißt es: „There were grounds of justification as strong as were ever presented in such cases .... there are possible cases in the relations of nations as of individuals where necessity, which controlls all there laws may be pleaded". In seiner Antwort vom 6. 8. 1842 geht der amerikanische Staatssekretär Webster hierauf ein und erklärt [14]): „And while it is admitted on both sides, that there are exceptions to this rule (sc. the inviolable charakter of this territory) such exceptions must come within the limitation shaded ... it is admitted that exceptions growing out of the great law of self-defence exist".

Durch den Überfall auf die „Caroline" wurde die Gebietshoheit der USA verletzt. England nahm die Berechtigung hierzu aus dem Umstand, daß diese Gebietsverletzung erforderlich war, um die aus der Unterstützung des kanadischen Aufstands erwachsende Gefahr abzuwenden. Die USA anerkannten das Recht jedes Staates, im Falle der Bedrohung bei seiner Rettung das sonst entgegenstehende

12) Vgl. Wörterbuch, Bd. I, S. 181.
13) Moore: Digest of International Law 1906, II, S. 411.
14) wie vor, S. 412.

Völkerrecht unberücksichtigt lassen zu dürfen und verlangten von England lediglich den Beweis, daß die Gebietsverletzung notwendig war, um die drohende Gefahr abzuwenden.

V. Der Zwischenfall auf der Amelia-Insel (1817)[15]).

Im Jahre 1817 besetzte eine Bande von Abenteurern, die im Namen der revoltierenden Kolonien Buenos Aires und Venezuela gegen Spanien und auch gegen die Vereinigten Staaten Piraterie und Schmuggel trieben und entlaufenen Sklaven Asyl gewährten, die Amelia-Insel an der Mündung des St. Mary's River an der Grenze des Staates Georgia. Die Insel war zu dieser Zeit noch spanisches Gebiet. Da Spanien aber nichts tat, um dem Treiben der Bande ein Ziel zu setzen, sandte Präsident Monroe ein amerikanisches Kriegsschiff nach der Insel, die von den Abenteurern gesäubert wurde. Sowohl der spanische Gesandte wie der Vertreter der revoltierenden Kolonien Venezuela, Neu-Granada und Mexiko protestierten in Washington vergeblich gegen die Besetzung. Die Vereinigten Staaten begründeten ihr Vorgehen mit dem Recht jedes Staates auf Selbsterhaltung.

Durch die Säuberung der Amelia-Insel verletzten die USA die Gebietshoheit Spaniens. Die Rechtfertigung ihres Vorgehens läßt auch hier erkennen, daß die USA das Recht jedes Staates, im Falle der Bedrohung seiner Existenz das sonst geltende Völkerecht unbeachtet lassen zu dürfen, als geltenden Völkerrechtssatz anerkennen.

VI. Die Wiedervereinigung Krakaus mit Österreich (1846)[16]).

Die rechtlichen Verhältnisse der freien Stadt Krakau zu ihren Nachbarstaaten waren bis 1846 durch die Wiener Kongreßakte geregelt. Art. VI dieser Akte bestimmte: „La ville Cracovic avec son territoire est déclarée à perpetuité cité libre indépandante et strictement neutre, sous la protection de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse". Besonders wichtig war außerdem der Art. IX der Kongreßakte. Er lautete: „Les trois Cours s'engagent à respecter et à faire respecter en tous temps, la neutralité de la ville libre de Cracovic et de son territoire; aucune force armée ne pourra jamais y être introduite sous quelque prétexte que ce soit, en revanche, il est entendu et expressément stipulé qu'il pourra être accordé dans la ville libre et sur le territoire de Cracovic aucun asyle ou protection à des transfugés, déserteurs ou gens poursuivis par la loi....".

An die nicht genügend beachtete Verpflichtung Krakaus in Art. IX Abs. 2 anknüpfend, haben die drei Protektoratsmächte am 6. 11.

15) Wörterbuch, Bd. I, S. 37.
16) Vgl. Wörterbuch, Bd. I, S. 706.

1846 durch eine neue Konvention den Vertrag vom 3. 5. 1815 aufgehoben und die Vereinigung Krakaus mit Österreich, so wie sie bis 1809 bestanden hatte, wiederhergestellt.

Im Verhältnis der drei Schutzmächte war dies möglich, jedoch nicht im Verhältnis zu den übrigen Signatarmächten, die wegen des Art. VI der Wiener Akte hätten zustimmen müssen. In einer Erklärung vom 9. 1. 1847 rechtfertigt Metternich dieses Vorgehen, indem er erklärt: „Es haben die Schutzmächte das erste Gesetz jedes Staates, das Recht der Selbsterhaltung, befragt".

Durch die Wiedervereinigung Krakaus mit Österreich verletzten die drei Protektoratsmächte Rußland, Österreich und Preußen ihre Verpflichtungen aus der Wiener Kongreßakte. Die Berufung auf das Recht der Selbsterhaltung läßt erkennen, daß sie das Recht des Staates, im Falle der Not zur Abwendung der Gefahr das sonst entgegenstehende Völkerrecht verletzen dürfen, anerkennen.

VII. Die Aufhebung der Neutralisation des Schwarzen Meeres (1870) [17]).

Um sich von den durch den Pariser Frieden 1856 ihm auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich des Schwarzen Meeres loszusagen, hatte sich Rußland 1870 u. a. auch auf die aufeinanderfolgenden Änderungen berufen, welche im Laufe der letzten Jahre die Vereinbarungen erlitten hatten, die als die Grundlage Europas angesehen wurden. Am 31. 10. 1870 erklärte es, sich nicht mehr an die die Neutralisation des Schwarzen Meeres betreffenden Vorschriften der 1856er Verträge halten zu wollen. In der Mitteilung hierüber, welche dem russischen Vertreter bei der französischen Regierung zuging, betonte die russische Regierung, daß „sie beabsichtige, Rußland das unverjährbare Selbsterhaltungsrecht wiederzugeben" [18]).

Durch die einseitige Aufhebung der Neutralisation des Schwarzen Meeres verletzte Rußland seine Verpflichtungen aus dem Pariser Frieden von 1856. Die Mitteilung an den russischen Gesandten bei der französischen Regierung läßt erkennen, daß Rußland bei seiner Handlung davon ausging, daß die Gefährdung seiner Existenz durch die Neutralisation des Schwarzen Meeres ihm das Recht gebe, diese Gefährdung durch Verletzung des Völkerrechts abzuwenden.

VIII. Der Duclair-Fall (1871) [19]).

Während des deutsch-französischen Krieges versenkte bei Duclair ein deutsches Kommando aus Gründen militärischer Notwendigkeit mehrere englische Schiffe, um hiermit einen Fluß zu sperren. Bis-

17) Vgl. Wörterbuch, Bd. II, S. 336.
18) S. auch Staatsarchiv Nr 4429 Bd. XXX S. 119.
19) Vgl. Wörterbuch, Bd I, S. 54 ff.

marck erklärte am 25. 1. 1871 England gegenüber: „Es handelt sich um einen Vorfall, der auch in Friedenszeiten den Gebrauch oder die Zerstörung fremden Eigentums (also ein Abweichen von dem im Regelfalle geltenden Recht) als zulässig erscheinen läßt. Ein ähnliches Recht ist in Kriegszeiten ein besonderes Völkerrechtsinstitut geworden“ [20]).

Die Versenkung der englischen Schiffe verletzte die Hoheitsrechte Englands. Die Erklärung Bismarcks zeigt, daß Deutschland anerkannte, daß ein Staat dann, wenn es für seine Erhaltung erforderlich ist, das sonst entgegenstehende Völkerrecht unbeachtet lassen darf.

IX. Der deutsche Einmarsch in Belgien (1914).

Am 3. 8. 1914 rückten deutsche Truppen in das neutrale Belgien ein, nachdem ein Ersuchen an die belgische Regierung, den Durchmarsch deutscher Truppen durch Belgien zu gestatten, abgelehnt worden war. Der deutsche Reichskanzler von Bethmann-Hollweg erklärte im Reichstag vom 4. 8. 1914 hierzu: „Meine Herren! Wir sind in der Notwehr und Not kennt kein Gebot. Unsere Truppen haben Luxemburg besetzt, vielleicht schon belgisches Gebiet betreten. Meine Herren! Das widerspricht den Geboten des Völkerrechts. Die französische Regierung hat zwar in Brüssel erklärt, die Neutralität Belgiens respektieren zu wollen, solange der Gegner sie respektiert. Wir wußten aber, daß Frankreich zum Einfall bereitstand. Frankreich konnte warten, aber wir nicht. Ein französischer Einfall am unteren Rhein hätte verhängnisvoll werden können. So waren wir gezwungen, uns über den berechtigten Protest der luxemburgischen und der belgischen Regierung hinwegzusetzen. Das Unrecht — ich spreche offen — das Unrecht, das wir damit tun, werden wir gutzumachen suchen, sobald unser militärisches Ziel erreicht ist. Wer bedroht ist wie wir und um sein Höchstes kämpft, der darf nur daran denken, wie er sich durchhaut“ [21]).

Der deutsche Durchmarsch verletzte — nach dem Buchstaben der die Neutralität Belgiens regelnden völkerrechtlichen Rechtssätze — die Neutralität Belgiens, welche zu achten Deutschland vertraglich verpflichtet war. Der Hinweis Bethmann-Hollwegs auf die Gefahr, welche Deutschland durch einen Angriff am unteren Rhein drohte, zeigt, daß auch er von dem Recht des Staates, im Falle der Bedrohung seiner Existenz bei Abwendung der Gefahr das sonst entgegenstehende Völkerrecht verletzen zu dürfen, ausgeht. Die starke Betonung des Unrechtscharakters der Handlung kann dies nicht beeinflussen, da aus der gesamten Erklärung ersichtlich ist, daß Bethmann-Hollweg die Berechtigung Deutschlands zu der das Völkerrecht verletzenden Handlung darlegen wollte.

---

20) Staatsarchiv Bd. XXX, S. 96.
21) S. Norddeutsche Allgemeine Zeitung Nr. 181 v. 5. 8. 1914.

X. Die Existenzklausel der Schiedsverträge.

Eine sehr bedeutungsvolle und allgemeine Anerkennung, welche den Rechtsgeltungswillen der Staaten besonders deutlich werden läßt, hat der Gedanke des staatlichen Selbsterhaltungsrechts im partikulären Völkerrecht und zwar in den zahlreichen Ehren- und Existenzklauseln, welche die Anwendung fast aller Schiedsverträge einengen, gefunden. Wenn fast alle Staaten bei Verträgen, durch welche sie vereinbaren, daß ihre gegenseitigen Streitigkeiten einem Schiedsgericht zur Schlichtung unterbreitet werden sollen, ausdrücklich alle Streitigkeiten, welche ihre Existenz oder Ehre berühren, hiervon ausnehmen, so bringen sie hiermit zum Ausdruck, daß in diesen Fällen ihre eigene Entscheidung, welche durch keine vertraglichen Bindungen einengbar ist, die einzig mögliche ist[22]). Das bedeutet, daß in diesem Falle das nach dem Willen der Staaten geltende staatliche Selbsterhaltungsrecht unbeschränkt bleiben muß. In dieser Erscheinung des Völkerrechtslebens, kommt der allen gemeinsame Gedanke zum Ausdruck[23]), daß sich der einzelne Staat für den Fall einer Bedrohung seiner Existenz nicht einer Entscheidung, ja nicht einmal einer Beeinflussung durch Schiedsgerichte oder sonstige Instanzen unterstellen kann.

Ergebnis der Untersuchung.

Die Untersuchung der aufgeführten Tatbestände läßt erkennen, daß die Staaten im Falle der Bedrohung ihrer Existenz diese Bedrohung unter Verletzung des ihrer Handlungsweise gegebenenfalls entgegenstehenden positiven Völkerrechts abwenden[24]). Sie machen ein Gegen- und Ausnahmerecht geltend, welches mit der Wirkung ausgestattet ist, daß es allen subjektiven Rechten vorgeht. Die Tatsache, daß sich alle Staaten bei gegebener Gelegenheit zur Rechtfertigung ihres Handelns auf dieses Gegenrecht berufen haben und daß in keinem Falle die Geltung dieses Rechts von einem anderen Staate bestritten wurde, zeigt, daß alle angeführten Staaten davon ausgehen, daß dieses Gegenrecht geltendes Völkerrecht ist. Durch diese Übung offenbart sich ihr Wille, daß dieses Gegen- und Ausnahmerecht als Rechtssatz gelten soll. Damit ist es als ein vom Rechtsgeltungswillen der beteiligten Staaten erzeugtes Recht erkannt. Als Voraussetzung für die Geltendmachung dieses Rechts läßt sich aus der Praxis erkennen, daß der Staat in seiner Existenz bedroht sein muß und ihm zur Rettung kein anderer Weg offen steht als der-

22) So auch Rogge, a.a.O. S. 60.

23) Man kann hier tatsächlich von einem allen gemeinsamen Gedanken sprechen, da es kaum einen Staat geben dürfte, der keinen Schiedsvertrag geschlossen hätte, und kaum einen Schiedsvertrag, welcher nicht die Existenz- und Ehrenklausel enthält.

24) Die starke Anerkennung, welche dieser Gedanke in der deutschen Politik seit 1933 gefunden hat, wird weiter unten darzulegen sein, weil diese Arbeit es sich zur besonderen Aufgabe gestellt hat, die völkerrechtliche Grundlage dieser Politik zu klären.

jenige, der zur Verletzung des dieser Handlung sonst entgegenstehenden Völkerrechts führt.

Die manchmal naturrechtliche Begründung[25]) kann dieses Ergebnis nicht beeinflussen, da die Bildung von Gewohnheitsrecht nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß die Übung anfänglich auf einem Irrtum beruhte. Im vorliegenden Falle ist der Irrtum nicht entscheidend gewesen, denn der wahre Grund der Übung war nicht die angenommene naturrechtliche Geltung des Rechtssatzes, sondern das Bedürfnis, welches ihn forderte. Zudem hat sich die Übung später von diesem Irrtum völlig losgelöst, indem die irrige Schlußfolgerung überhaupt nicht mehr gezogen wurde, so daß nunmehr der Rechtssatz schlechthin gewollt und angewandt wurde. Der anfängliche Irrtum kann deshalb die Entwicklung des Gewohnheitsrechtes aus dieser Übung nicht beeinflussen. Da nie prinzipiell bestritten wurde, daß dieses Gegen- und Ausnahmerecht auf einem geltenden Völkerrechtssatz beruht, so muß angenommen werden, daß sich in diesem Schweigen und Nichtwiderspruch der Wille der übrigen an dem einzelnen Fall zwar unbeteiligten, aber an der Schaffung des Völkerrechts beteiligten Staaten offenbart, daß dieser völkerrechtliche Rechtssatz gelten soll.

Als Ergebnis der Untersuchung der völkerrechtlichen Praxis kann also festgestellt werden, daß dem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht ein Recht angehört, welches dem in seiner Existenz bedrohten Staat gestattet, bei seiner Rettung sonst entgegenstehendes positives Völkerrecht unbeachtet zu lassen.

Erkenntnisse über das rechtliche Wesen der staatlichen Selbsterhaltung lassen sich allein durch die Untersuchung der praktischen Fälle nicht gewinnen, da die einzelnen Fälle, welche den Rechtsgeltungswillen der Staaten erkennbar werden ließen, jeder in sich so durchaus eigenartig gelagert ist, daß hierüber etwas Sicheres nicht gewonnen werden kann. Erkenntnisse hierüber lassen sich nur durch die Ergänzung des aus der Praxis Gewonnenen durch das Ergebnis einer Untersuchung der Stellungnahmen in der Lehre des Völkerrechts hierzu und durch eine Klärung der Grundlagen des Völkerrechts erreichen. Hierzu ist ein näheres Eingehen auf die Behandlung der völkerrechtlichen Grundrechte, insbesondere des Grundrechts der staatlichen Selbsterhaltung in der Lehre des Völkerrechts erforderlich.

C. Die in der Lehre des Völkerrechts vertretenen Auffassungen vom rechtlichen Wesen der staatlichen Selbsterhaltung.

1. a) Die staatliche Selbsterhaltung ist eins der mit der Existenz des Staates notwendig verbundenen Grundrechte des Völkerrechts.

Der Begriff der völkerrechtlichen Grundrechte ist in engster Verbindung mit dem Begriff der Menschenrechte entstanden. Die Lehre

25) S. vor allem die Ausführungen zu den unter II und IV angeführten Fällen.

des Naturrechts, daß der Mensch angeborene Rechte habe, wurde zuerst auch auf die Völker, dann auch auf die Staaten ausgedehnt. Diese Entwicklung wird besonders deutlich in den Vorschlägen Volney's, die am 18. Mai 1790 in der „Assamblée nationale" angenommen wurden: „L'Assamblée déclare 1.) Q'elle regarde l'universalité du genre humaine, comme ne formant qu'une société; 2) Qe dans cette grand société, les Peuples et les Etats, considérés comme individus, jouissent des mêmes règles de justice qe les individus des sociétés partielles et secondaires" [26]) [27]). Von hier aus übertrug sich diese Vorstellung auf die Staaten allein [28]) und die Lehrmeinung, daß der Staat wie der Mensch angeborene Rechte habe, hat bis in die neueste Zeit hinein Vertreter gefunden [29]) [30]).

Sie geht davon aus, daß es, wie es in der Mathematik Grundwahrheiten gebe, im Völkerrecht Grundrechte geben müsse. Hierunter seien Grundrechte zu verstehen, die so eng mit der Natur der Staaten zusammenhingen, und sich so unmittelbar aus der charakteristischen Eigenschaft der Staaten als herrschender Gemeinwesen ergäben. Daß sie geltendes Völkerrecht seien, ohne einer besonderen Anerkennung noch eines sie setzenden Vertrags zu bedürfen. Sie seien

---

26) zit. bei Baak, a.a.O. S. 79.

27) Man vergleiche hierzu auch den Beschluß des französischen Nationalkonvents, neben den Menschenrechten auch die Rechte der Völker zu erklären. Der vom Bischof Gregoire im Auftrage des Nationalkonvents ausgearbeitete Entwurf dieser Erklärung, wurde vom Nationalkonvent jedoch nicht angenommen, ja 1795 nicht einmal zum Druck gegeben, und die Erklärung der Rechte der Völker ist unterblieben. Durch einige Notizen im Moniteur von 1795 Nr. 217 ist der Wortlaut dieses ersten Versuchs der Formulierung von völkerrechtlichen Grundrechten überliefert worden. Aus ihm ist ersichtlich, daß es sich hierbei nur um eine Erklärung der Rechte der Völker gehandelt hat. So heißt es in Art. I: Les Peuples sont d'entre eux dans l'état de nature, und in Art. XVII: Un peuple peut entreprendre la guerre pour défendre sa souveraineté, so liberté et sa proprieté (zit. bei Martens, a.a.O. S. XIX). Dieser Versuch ist also für unsere Untersuchung über das Recht der staatlichen Selbsterhaltung nicht direkt auswertbar.

28) Vgl. hierzu Redslob, a.a.O. S. 274 ff.

29) Vgl. z. B. Gareis, a.aO. § 24. — Bonfils, a.aO. S. 122 ff. — Kirchenheim, a.a.O. S. 437.

30) Das Bestreben, die Geltung der völkerrechtlichen Grundrechte aus dem Naturzustand herzuleiten und sie damit in Gleichklang mit den Menschenrechten zu halten, hat sich jedoch in der Völkerrechtswissenschaft kaum gezeigt. Es mag daran gelegen haben, daß es im Völkerrecht an dem gesetzgebenden Organ gefehlt hat, dem man die Unterdrückung der im Naturzustand vorhanden gewesenenen Grundrechte hätte unterschieben können. Da es deshalb nicht möglich war, ein vom geltenden Völkerrecht abweichendes Recht des Staates im Naturzustand zu konstruieren und aus ihm die Geltung der Grundrechte als von der Natur bedingter Rechte herzuleiten, verzichtete man hierauf und versuchte von Anfang an ihre Geltung aus dem geltenden Völkerrecht selbst abzuleiten. Vgl. hierzu Redslob, a.a.O. S. 277: „Der Zustand, den die einzelnen verlassen, indem sie den Staatsvertrag begründen, ist immer noch der Zustand, in welchem die Staaten miteinander leben. Denn die Staaten haben sich keiner Herrschaft unterworfen. Während die Bürger nur einen Teil ihrer natürlichen Freiheit gerettet, . . . sind die Staaten noch im Besitz ihrer ursprünglichen Machtvollkommenheit".

geltendes Völkerrecht, da sich ihre Notwendigkeit überall da ergebe, wo ein Staat bestehe [31]) [32]). Als solche Grundrechte werden meist das Recht auf Selbsterhaltung, das Recht auf Unabhängigkeit, das Recht auf rechtliche Gleichheit, das Recht auf Achtung und Ehre und das Recht auf Verkehr genannt [33]). Diese Grundrechte wirken im Völkerrecht ähnlich wie die absoluten Rechte im Zivilrecht [34]). Ohne also einer besonderen Anerkennung oder eines sie setzenden Vertrages zu bedürfen, wirkten sie gegen alle anderen Staaten. Diese Auffassung führte dazu, diese Rechte auch in den Zusammenhang zwischen Recht und Pflicht hineinzustellen und eine jedem Grundrecht korrespondierende Grundpflicht anzunehmen, deren Inhalt darin bestehen sollte, daß das der Grundpflicht entsprechende Grundrecht der anderen Staaten respektiert werden muß [35]).

Die Annahme, daß die völkerechtlichen Grundrechte in ihrem rechtlichen Wesen den absoluten Rechten des Zivilrechts gleichen, führte weiter dazu, die völkerrechtlichen Grundrechte teilweise negoziabel zu denken [36]). Es wird angenommen, daß ein Staat auf die Ausübung eines Grundrechtes in einzelnen Richtungen verzichten könne. Hierdurch sei die Möglichkeit völkerrechtlicher Verträge gegeben, deren Wesen darin bestehe, daß in ihnen über Grundrechte verfügt werde. Ein Staat, welcher einen völkerrechtlichen Vertrag abschließe, verfüge stets über Grundrechte zugunsten eines anderen Staates, welcher hierdurch einen Herrschaftszuwachs erhalte [37]).

Nach dieser Lehrmeinung über die völkerrechtlichen Grundrechte hat also die staatliche Selbsterhaltung als einzelnes völkerrechtliches Grundrecht ihren Geltungsgrund in ihrer Notwendigkeit für das Be-

---

31) Vgl. Gareis, a.a.O. S. 91 — Waldkirch, a.a.O. S. 206 ff. — Bonfils aa.O. S 122 f. — Kirchenheim, aa.O. S. 437.

32) In Fortführung des Gedankengangs, daß die Grundrechte an die Tatsache der Existenz geknüpft seien, sagt Holtzendorff über die Entstehung des Grundrechts der staatlichen Selbsterhaltung (a.a.O., Bd. II, S. 51 ff.): „Das Recht der Selbsterhaltung erscheint historisch genommen sogar unabhängig von dem Eintritt in die Völkerrechtsgenossenschaft. Selbst dem noch nicht anerkannten Staat könnte es von Seiten anderer Staaten nicht abgesprochen werden, wenn jener sich in seiner Isolierung behaupten wolle."

33) So Hersey, a.a.O. chap. IX. Die einzelnen Schriftsteller stimmen hierin jedoch nicht ganz überein und weichen manchmal sogar recht erheblich hiervon ab. So werden als völkerrechtliche Grundrechte genannt von Heffter (a.a.O. § 26 ff.) das Recht eines ungestörten Daseins, das Recht auf Achtung, das Recht auf gegenseitigen Verkehr; von Fiore (a.a.O. S. 108) das Recht der Autonomie, das Recht auf Unabhängigkeit, das Recht der Gleichheit, das Gebiets- und Jurisdiktionsrecht; von Neumann (a.a.O. S. 84) das Recht der politischen Autonomie, das Recht auf Achtung der Persönlichkeit, das Recht auf Verkehr und das Recht auf Gebietshoheit; von Pradier-Fodré (a.a.O. Bd. II, S. 924) das Recht auf Unabhängigkeit und Souveränität, das Recht auf Selbsterhaltung, der Unabhängigkeit und der Gleichheit.

34) Sie werden von Bonfils (a.a.O. S. 123) sogar als solche bezeichnet.

35) So Waldkirch, a.aO. S 207. — Bonfils, a.a.O. S. 123. — Gareis, a.a.O. S. 93. — Hersey, aa.O. S. 231. — Oppenheim, a.a.O. S. 178.

36) So vor allem Gareis, a.a.O. S. 92.

37) So Gareis, a.a.O. S. 267.

stehen jedes Staates. Sie ist, wie ein absolutes Recht des Zivilrechts, gegen jeden anderen Staat wirksam. Der Staat kann über dieses Grundrecht in völkerrechtlichen Verträgen verfügen, indem er auf die Ausübung dieses Grundrechts in einzelnen Richtungen verzichtet. Der staatlichen Selbsterhaltung als Grundrecht entspricht die Grundpflicht, die staatliche Selbsterhaltung der anderen Staaten nicht zu verletzen.

b) Kritik dieser Lehre.

Dieser Lehre muß vor allem deswegen entgegengetreten werden, weil sie davon ausgeht, daß Normen, welche als notwendig für das Bestehen des einzelnen Staates zu erachten sind, ohne weiteres geltendes Völkerrecht seien. Hierbei wird außer acht gelassen, daß alles Recht auf dem Willen der Gesamtheit oder ihrer Organe beruhen muß. Das Recht besteht aus Geboten und Gewährungen und diese sind Willensakte. Es ist deshalb unmöglich, daß es im Völkerrecht Gebote und Gewährungen geben kann, welche unabhängig vom Willen der an der Bildung des Völkerrechts beteiligten Staaten geltendes Recht geworden sind. Das Bestreben dieser Lehre, dem Völkerrecht notwendig immanente Rechtssätze nachzuweisen, welche von der Völkerrechtswissenschaft nur entdeckt zu werden brauchten, um geltendes Völkerrecht zu sein, muß deshalb als gescheitert angesehen werden [38]). Da allem Recht ein rechtsetzender Wille zugrunde liegen muß, so muß das Völkerrecht, welches nicht durch den Willen eines gesetzgebenden Organs hoheitlich gesetzt werden kann, auf dem Willen der an der Bildung des Völkerrechts beteiligten Staaten ruhen. Soll deshalb nachgewiesen werden, daß eine Norm ein geltender Völkerrechtssatz ist, so muß bewiesen werden, daß bei den an der Bildung des Völkerrechts beteiligten Staaten der Wille vorhanden ist, daß diese Norm als Völkerrechtssatz gelten soll [39]). Die Darlegung eines Wissenschaftlers, daß nach seiner Erkenntnis diese oder jene Norm eine logische Notwendigkeit für den Staat bedeutet, kann nicht genügen [40]) und es kann zu keinem Ergebnis führen, wenn, anstatt den Willen der Staaten festzustellen, auf der Grundlage der subjektiven Vernunft über die Existenz der Grundrechte diskutiert wird.

Außerdem hat diese Auffassung von den Grundrechten in der Völkerrechtsordnung überhaupt keinen Sinn. Die Aufklärung setzte zur Bekämpfung des Absolutismus die Grundrechte — die Menschenrechte — dem vom Herrscher in Anspruch genommenen schrankenlosen Recht entgegen. Da über den Staaten keine Herrschergewalt steht, die durch Gebote in die lebenswichtigen Bereiche der Staaten

38) S. auch Schinzel, a.a.O. S. 12, welcher sagt: „Der Staat ist nicht mit der Tatsache seiner Existenz Inhaber von Rechten, sondern erst innerhalb und auf Grund der Rechtsordnung." — Ebenso Lüttger, aa.O. S. 207.

39) Vgl. hierzu Walz, a.a.O. S. 5: „Niemals kann die subjektive Vernunft des theoretisch betrachtenden Individuums vom erkennenden analysierenden Subjektstandpunkt aus die Entscheidung liefern. Sie hat nur die objektiven Rechtsgegebenheiten zu analysieren."

gegen ihren Willen eingreifen könnte, so bedürfen diese überhaupt keines Schutzes durch von ihrem Willen unabhängige Grundrechte. Die Grundrechte in diesem Sinne haben deshalb im Völkerrecht nicht einmal rechtspolitische Bedeutung[41]).

Wie groß im übrigen die Gefahr ist, hierbei vom Willen der Staaten völlig abweichende Ergebnisse zu erhalten, zeigt die Ansicht Kirchenheims, welcher die Grundlage der Grundrechte auf „der Grundlinie eines gereinigten Naturrechts“ [42]) neu festgestellt wissen will und hierbei davon ausgeht, daß die Überwindung der egoistischen Ansichten Ziel allen Völkerrechts sei. Kirchenheim behauptet hier ein Prinzip des Völkerrechts, welches als geltendes Völkerecht nachgewiesen — also als auf dem Willen der Staaten beruhendes Prinzip — für die Völkerrechtsordnung von weittragendster Bedeutung wäre. Um auf dieses Prinzip die Geltung der Grundrechte gründen zu können, hätte Kirchenheim erst einen dahingehenden Willen der Staaten nachweisen müssen, denn seine Entstehung verdankt das Völkerrecht in der Hauptsache rein egoistischen Bestrebungen der Staaten.

Aus diesem Grunde ist diese Lehre auch in ihren Ergebnissen, welche sich nicht in Übereinstimmung mit dem Wesen des Völkerrechts befinden, abzulehnen. Die Lehre ist in ihren Ergebnissen zum Teil nicht frei von logischen Widersprüchen. Um einen solchen dürfte es sich vor allem handeln, wenn als Grundrechte, welche deshalb geltendes Völkerrecht sein sollen, weil ohne sie das Bestehen eines Staates nicht gedacht werden könne, Rechte genannt werden, auf deren Ausübung jeder Staat in gewissen Grenzen verzichten muß, um das Nebeneinanderbestehen mit anderen Staaten zu ermöglichen. Es kann sich aus diesem Grunde bei diesen Rechten, auch wenn sich sogar nachweisen ließe, daß es sich bei ihnen um völkerrechtliches Gewohnheitsrecht handelt, keineswegs um Grundrechte handeln.

So wird das Recht auf Unabhängigkeit als Grundrecht genannt[43]), obgleich dieses uneingeschränkt nicht bestehen kann, da die Unabhängigkeit der Staaten eine Negation des Völkerrechts bedeuten würde. Dieses muß also unbedingt — wenn auch nur in gewissen Grenzen — verzichtbar sein, denn das Völkerrecht schafft stets gegenseitige Abhängigkeiten der Staaten[44]). Nur ein Recht auf berechtigte Unabhängigkeit hätte Sinn. Da aber die Berechtigung nur aus Erfordernissen der staatlichen Selbsterhaltung hergeleitet

---

40) Die zum Teil abweichenden Meinungen der Wissenschaft darüber, welche Rechte völkerrechtliche Grundrechte seien, beweist überdies, daß es unmöglich ist, hierüber einen logisch zwingenden und deshalb allgemein gültigen Beweis zu führen.

41) So auch Hold-Ferneck, a.a.O. S. 120. — Jellinek, a.a.O. S. 316. Pillet, a.a.O. S. 83 ff.

42) Kirchenheim, a.a.O. S. 437.

43) So von Fiore, a.a.O. S. 108. — Pradier-Fodéré, a.a.O Bd. II, S. 924. — Klüber, a.a.O. § 35. — Hershey, a.a.O. chap. IX.

44) So auch Kaufmann, a.a.O. S. 95. — Westlake, a.a.O. S. 310 ff., S. 338 ff.

werden kann, so wäre dieses identisch mit dem Recht auf Selbsterhaltung.

Das Recht auf Gleichheit[45]) würde in dem Sinn einer inhaltlichen Gleichheit an Macht und Rechten offenbar ein Unding und in dem Sinne einer formalen rechtlichen Gleichheit[46]) eine Wiederholung des Gedankens der Völkerechtssubjektivität mit anderen Worten bedeuten. Im übrigen hat es, da es den Erfordernissen der staatlichen Selbsterhaltung zu dienen bestimmt ist und ohne die Beziehungen zu ihr jeden Sinn verlieren würde, ebenfalls seine tiefere Bedeutung in der staatlichen Selbsterhaltung und kann deshalb kein Grundrecht sein[47]).

Auch das Recht auf Achtung[48]) kann als bloßes Recht auf angemessene Behandlung in den üblichen Formen der Höflichkeit nicht ein wirkliches Grundrecht sein und ist als Recht auf entsprechende Beachtung der Lebensinteressen ebenfalls identisch mit dem Recht auf Selbsterhaltung[49]).

Das Recht auf Verkehr[50]) ist überhaupt kein Recht, sondern der gegenseitige Verkehr und das Verkehrsbedürfnis der Staaten sind vielmehr die Voraussetzungen für das Vorhandensein des Völkerrechts. Da es im übrigen bei einem Konflikt mit den Erfordernissen der Selbsterhaltung stets weichen muß, so kann es auch kein Grundrecht sein[51]).

Es bleibt also bei der Untersuchung der ganzen Liste der Grundrechte im wesentlichen nur das Recht auf Selbsterhaltung übrig[52]) [53]).

Die Ergebnisse dieser Lehre, soweit sie das rechtliche Wesen und die Wirkung der Grundrechte betreffen, können ebenfalls nicht befriedigen. Von der Annahme, daß es sich bei den Grundrechten um gegen alle anderen Staaten wirkende Rechte handele, wurde weiter geschlossen, daß sie den absoluten Rechten des Zivilrechts ähnliche absolute Rechte des Völkerrechts sein müßten. Die auf Grund dieser Eigenschaft angenommenen Grundpflichten sind mit dem Wesen

45) Genannt bei Fiore, a.a.O. S. 108, und bei Klüber, a.a.O. § 35.

46) So ausdrücklich bei Hershey, a.a.O., chap. IX.

47) So auch Kaufmann, a.a.O S. 195. — Westlake, a.a.O. S. 308 ff. — Petraschek, a.a.O., S. 513. — Schmitt, C., a.a.O. III, S. 18: „Wir stützen uns auf das Grundrecht unserer Existenz, wenn wir unser Recht auf Gleichberechtigung geltend machen."

48) Genannt bei Heffter, a.a.O. § 26 ff. — Neumann, a.a.O. S. 84. — Hershey, a.a.O., chap. IX.

49) So auch Kaufmann, a.a.O. S. 195.

50) Genannt bei Heffter, a.a.O § 26. — Neumann, a.a.O. S. 84. — Hershey, a.a.O., chap. IX.

51) So auch Kaufmann, a.a.O. S. 195.

52) So auch Kaufmann, a.a.O. S. 120. — Heller, a.a.O. S. 165, und im Ergebnis auch Petrascheck, a.a.O. S. 551, und Jellinek, a.a.O., S. 316, welcher feststellt, daß der aufgestellte Katalog völkerrechtlicher Grundrechte nichts weiter besage, as daß der Staat das Recht habe, Staat zu sein.

53) Bonfils, a.a.O. S. 125 — Fauchille, a.a.O. I sec. I Nr. 241, tragen diesem insofern Rechnung, als sie das Grundrecht der staatlichen Selbsterhaltung (le droit à l'existence)als Urrecht bezeichnen, aus welchem sich alle anderen Grundrechte durch folgerichtige Schlüsse ableiten lassen.

des Völkerrechts nicht vereinbar. Die Erfüllung der dem Selbsterhaltungsrecht entsprechenden Pflicht, sich so zu verhalten, wie es die Selbsterhaltung der anderen fordert, muß notwendig die dem Staat sonst zuerkannte Freiheit der Betätigung seiner eigenen Persönlichkeit nehmen und die Ausübung seiner eigenen Rechte tatsächlich teilweise entziehen[54]). Kein Staat dürfte irgend ein Recht ausüben, sobald die Selbsterhaltung eines anderen mit der Ausübung unverträglich wäre und müßte jede von dem fremden Selbsterhaltungsrecht bedingte Handlung dulden. Einem schwächeren Recht gegenüber würde dieser Anspruch jedenfalls geltend gemacht werden können. Das würde sich jedoch nicht mit dem Wesen des individualrechtlichen Völkerrechts vereinbaren lassen[55]).

Als Ergebnis der kritischen Betrachtung kann abschließend festgestellt werden, daß diese Lehre von den völkerrechtlichen Grundrechten nicht haltbar ist. Da sie in ihren Ergebnissen dem Wesen des Völkerrechts widerspricht, kann aus ihr nichts gewonnen werden, was eine Untersuchung über das rechtliche Wesen des von den Staaten gewohnheitsrechtlich anerkannten Gegen- und Ausnahmerechts zu fördern geeignet wäre.

2. a) *Die staatliche Selbsterhaltung ist die Grundlage eines völkerrechtlichen Notrechtes.*

Ein großer Teil der völkerrechtswissenschaftlichen Schriftsteller, welcher alle naturrechtlichen Gedankengänge im Völkerrecht ablehnt und als Quellen des Völkerrechts nur Vertrag und Gewohnheit anerkennt, bestreitet, daß die Grundrechte geltendes Völkerecht seien, da sich ihre Geltung aus diesen Quellen zum Teil nicht nachweisen lasse. Wenn auch das Recht auf Selbsterhaltung geleugnet wird, so wird doch anerkannt, daß sich durch die Übung ein unabhängiger Rechtsgeltungswille der Staaten offenbart hat, auf Grund dessen sich ein Gewohnheitsrecht gebildet hat, welches die Staaten berechtigt, wenn es zur Erhaltung ihrer Existenz erforderlich ist, vom positiven Völkerrecht abzuweichen. In der Völkerechtswissenschaft wird der in dieser Übung sich offenbarende Wille der Staaten teilweise dahin gedeutet, daß im Völkerrecht ein Notrecht gelten solle. Es wird deshalb die Ansicht vertreten, daß die Gedanken, welche dem Notstand des deutschen Privat- und Strafrechts zugrunde liegen, auch im Völkerrecht Geltung hätten, und gewohnheitsrechtlich anerkannt worden seien[56]). Der Staat sei berechtigt, die Normen des Völker-

---

54) So auch Kaufmann, a.a.O. S. 197.

55) So im wesentlichen auch Hold-Ferneck, a.a.O. S. 143. — Stilz, aa.O. S. 18. — Heilborn, a.a.O. S. 295, welcher hierin den Beweis sieht, daß es im Völkerrecht überhaupt keine Grundrechte geben kann.

56) So Strupp, a.a.O. I S. 139 und II S. 157. — Ullmann, a.a.O. S. 145. — Anzilotti, a.a.O. S. 399. — Heilborn, a.a.O. S. 296. — Rivier, a.a.O. Bd. I S. 277. — Stilz, a.a.O. S. 9 ff. Liszt, a.a.O. S. 180. — Faatz, a.a.O. S. 30 ff. — Hertel, a.a.O. S. 21 ff.

rechts zu übertreten bzw. seine Vertragspflicht unerfüllt zu lassen, falls er sich in einer Lage befindet, in der die Erhaltung seiner Existenz derart in Frage gestellt ist, daß er die Gefahr nur hierdurch beseitigen kann. Es liege dann ein Fall des Notstandes vor, in welchem das Recht die Befolgung seiner Imperative nicht mehr erwarten könne. Damit sei jedoch ein Recht zur Vornahme der betreffenden Handlung nicht anerkannt. Die Handlungen blieben rechtswidrig, es entfielen nur die mit solchen Handlungen sonst verknüpften rechtlichen Folgen[57]).

Durch Untersuchung der völkerrechtlichen Praxis wies Strupp jedoch nach, daß die Staaten, soweit sie klar zu dem Problem Stellung genommen haben, dies durch Anerkennung eines Notrechtes im Sinne eines völkerrechtlichen Gegen- (Ausnahme-)rechts getan haben, das mit der Wirkung ausgestattet ist, daß es allen anderen Rechten vorgeht[58]).

Er ging deshalb einen Schritt weiter und anerkannte, daß bei einer im Notstand begangenen völkerrechtswidrigen Handlung nicht nur die Unrechtsfolgen entfallen, sondern daß der Staat im Falle der Not ein Recht darauf habe, ein seiner Rettung entgegenstehendes Recht zu verletzen[59]). Dieses finde seine Begründung darin, daß die Rechtsordnung aus ähnlichen Erwägungen heraus wie auf anderen Rechtsgebieten auch vom Staat kein Stehenbleiben beim Recht verlange, falls er sich im Notstand befinde. Mögen die Notfälle auch beim Staat im Gegensatz zum Individuum viel subtilerer Natur sein, so könne doch von ihm kein Stehenbleiben beim Recht, dem er doch heute noch aus überwiegend egoistischen Gründen anhänge, verlangt werden, und es sei ihm deshalb die sonst rechtswidrige Handlung positiv erlaubt.

Als völkerrechtlicher Notstand wird dann von den Vertretern dieser Lehrmeinung eine Lage bezeichnet, in der ein Staat von einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden schweren Gefahr bedroht ist, die ohne Verletzung völkerrechtlich geschützter Interessen vernünftiger Überlegung nach die Existenz des Staates, seinen gegenwärtigen Territorial- oder Personalbestand in Frage stellen würde. Es könne von völkerrechtlichem Notstand nur dann gesprochen werden, wenn eine vernünftige, objektive Betrachtungsweise dahin führt, daß gewisse höchste staatliche Lebensgüter auf dem Spiele stehen, welche nicht anders erhalten bleiben können, als außer durch Eingriff in fremde völkerrechtlich als schutzwürdig anerkannte Interessen[60]).

---

57) So vor allem Ullmann, a.a.O. S. 145. — Rivier, a.a.O. Bd. I, S. 277, und Heilborn, a.a.O., S 296. — Ähnlich auch Anzilotti, a.a.O., S 399 ff. — Hertel, a.a.O. S. 30.

58) So Strupp, a.a.O. I S. 172.

59) So Strupp, a.a.O. S. 17, und Faatz, a.a.O. S. 33.

60) So Strupp, a.a.O. II, S. 152. — Stilz, a.a.O. S. 26. — Ähnlich Faatz, a.a.O. S. 51 ff. — Hertel, a.a.O. S. 22 ff.

Die Lehrmeinung läßt sich also dahin zusammenfassen: der Staat, welcher in seiner Existenz bedroht, zu seiner Erhaltung das Völkerrecht verletzt, macht nicht das Grundrecht der Selbsterhaltung geltend, sondern ein Notrecht. Er darf dieses Recht geltend machen, wenn er sich im völkerrechtlichen Notstand befindet.

b) Kritik dieser Lehre.

Die Anhänger dieser Lehre gehen davon aus, daß der Notstand in der völkerrechtlichen Praxis Anerkennung gefunden habe und auf Grund des Willens der Staaten geltendes Völkerrecht sei. Strupp hat jedoch nach eingehender Untersuchung der völkerrechtlichen Praxis selbst nur feststellen können, daß die Staaten, soweit sie klar zu dem Problem Stellung genommen haben, dies durch Anerkennung eines völkerrechtlichen Gegenrechts getan haben, das mit der Wirkung ausgestattet ist, daß es allen anderen Rechten vorgeht [61]). Dies Ergebnis zwingt keineswegs zu dem Schluß, daß es sich bei der Anerkennung dieses Gegenrechts um die Anerkennung des Notstandes im Völkerrecht handelt. Es müßte, um diesen Schluß zu rechtfertigen, noch bewiesen werden, daß die Staaten bewußt auf Grund der, dem Begriff des Notstandes immanenten Interessenabwägung handelten. Es hätte bewiesen werden müssen, daß die handelnden Staaten ihr Interesse nach Gegenüberstellung mit den Interessen der anderen Staaten als gewichtiger erkannt und hieraus die Berechtigung zu ihrem Handeln genommen haben. Die Möglichkeit, die Geltendmachung dieses Rechtes vom Beweise ähnlicher Voraussetzungen abhängig zu machen, wie sie im übrigen Recht von demjenigen verlangt werden, der sich darauf beruft, daß er sich bei der Vornahme einer rechtswidrigen Handlung im Notstand befunden habe, ergab sich vielmehr erst durch die Behauptung, daß es sich bei diesem Gegenrecht um eine für das Völkerrecht charakteristische Form des im übrigen Recht anerkannten Notstandes handelt. Es wird also nicht der Beweis erbracht, daß der Notstand geltendes Völkerrecht ist, sondern es wird bewiesen, daß die Staaten ein Gegenrecht anerkennen, das mit der Wirkung ausgestattet ist, daß es allen anderen Rechten vorgeht. Von diesem Gegenrecht wird dann behauptet, daß es begrifflich dem Notstand im übrigen Recht entspreche. Hieran werden dann die diesem Begriff entsprechenden Folgerungen geknüpft. Ob die Anerkennung dieses Gegenrechts auf Grund der mit dem Notstandsbegriff im notwendigen Zusammenhang stehenden Abwägung kollidierender Interessen und der Vorrangseinräumung des gewichtigeren Interesses erfolgte, wird nicht untersucht. Erst wenn dieser Nachweis geführt wird, kann von einer Anerkennung des Notstands im Völkerrecht gesprochen werden [62]).

61) S. Strupp, a.a. O. I S. 130 ff.

62) Vgl. hierzu Stilz, a.a.O. S. 8 ff. „Gerade für das Völkerrecht müssen Ausnahmen von dem Grundsatz der verbindlichen Kraft der Rechtsordnung zugelassen werden, weil das Völkerrecht doch überwiegend Individualrecht,

Gegen den Versuch, das von den Staaten anerkannte Gegenrecht begrifflich zu erklären und es hierdurch in die Systematik des Völkerrechts einzuordnen, sind an sich Einwendungen nicht zu erheben; vor allem da allein aus der Praxis des Völkerrechts keine Erkenntnisse hierüber gewonnen werden können. Es erscheint aber erforderlich, hierbei vom Wesen des Völkerrechts auszugehen und nicht von den Begriffen des übrigen Rechts, welche auf Grund oberflächlicher Ähnlichkeit in das Völkerrecht übernommen werden[63]).

Der im übrigen Recht dem Notstand innewohnende Gedanke, daß bei einem Interessenkonflikt das schwächere Interesse dem gewichtigeren weichen müsse, ist in diesem ungefährlich, da die Berechtigung der Entscheidung des im Notstand handelnden Individuums jederzeit vom Richter nachgeprüft werden kann. Im Völkerrecht ist diese Trennung stärkerer und schwächerer Kräfte ohne Sinn, da hier keine Prüfung möglich ist, ob dem handelnden Staat tatsächlich das stärkere Interesse zur Seite stand und ob seine Handlung im Rahmen des durch das Notstandsinstitut Erlaubten liegt. Wegen des in ihm enthaltenen Gedankens der Proportionalität ist der Notstand ein spezifisch subordinationsrechtliches Institut[64]). Mit dem Wesen des Völkerechts, welches ein Koordinationsrecht ist, ist er unvereinbar. Der Notstand würde auf Grund der Differenziertheit seiner Voraussetzungen mit jedem praktischen Fall eine nicht endende Kontroverse über die Frage auslösen, ob sich der handelnde Staat tatsächlich im völkerrechtlichen Notstand befunden hat und somit zu einem Eingriff in die völkerrechtlich geschützten Interessen der anderen Staaten berechtigt war oder nicht[65]). Im übrigen Recht darf der im Notstand befindliche Täter zwar das Recht verletzen, aber die endgültige Entscheidung darüber, ob er es in diesem konkreten Fall durfte, ob er sich also im Notstand befand und seine Handlung des-

---

nicht Sozialrecht ist. Und diese Durchbrechung muß nach begrifflich festgelegten Normen, wie sie uns heute das Strafrecht und das Privatrecht für die Notrechte gibt, gemessen und bewertet werden können. So erscheint es richtig, bei der Definition des völkerrechtlichen Notstands einfach auf den Notstandsbegriff zu verweisen, wie er im Privat- und Strafrecht sich entwickelt hat. Dies um so mehr, als das Völkerrecht uns keinerlei Aufschluß darüber gibt, was es unter dem Begriff des Notstandes verstanden wissen will." Vgl. auch Faatz, a.a.O. S. 6.

63) Schon in der älteren Völkerrechtswissenschaft sind die Begriffe Notwehr und Notstand oder wenigstens die ihnen zugrunde liegenden Rechtsgedanken in das Völkerrecht übertragen worden Diese Übernahme ergab sich aus der damals herrschenden Vorstellung, daß der Staat rechtlich dem Menschen gleichzusetzen sei und deshalb dessen Recht auch auf die Staaten übertragen werden könne. Vgl hierzu Grotius, a.a.O. S. 430. — Pufendorf, a.a.O. Teil IV § 575 ff.

64) So auch Kaufmann, a.a.O. S. 199.

65) Vgl. hierzu Hold-Ferneck, a.a.O. S. 163. „Es kann gar nicht eindringlich genug davor gewarnt werden, im Bereich des Völkerrechts von Notwehr, Notstand und Notrecht zu reden und damit eine Flut von überflüssigen und unlösbaren Kontroversen heraufzubeschwören." — Gegen den Begriff des Notstandes im Völkerrecht, jedoch mit abweichender Begründung, auch Heller, a.a.O. S. 164.

halb nicht rechtswidrig war, trifft weder der Täter noch diejenigen, in deren rechtlich geschützte Interessen er eingriff, sondern der Richter. Die Möglichkeit dieser auf Grund objektiver Prüfung ergehenden Entscheidung hat im übrigen Recht die Ausgestaltung des Notstandbegriffes wesentlich beeinflußt. Da sich die Staaten, wie es sich bei den Schiedsverträgen gezeigt hat, gerichtlichen Entscheidungen, welche ihre Existenz berühren, nicht unterwerfen, müssen solche Entscheidungen im Völkerrechtsleben — wenigstens im gegebenen Entwicklungsstadium des Völkerrechts — als nicht möglich erachtet werden. Die Unmöglichkeit einer solchen Entscheidung im Völkerrecht läßt den Notstandsbegriff als im Völkerrecht nicht verwendbar erscheinen [66]) [67]).

3. a) Die staatliche Selbsterhaltung ist das objektive Prinzip des Völkerrechts.

Der Auffassung, daß der Notstand ein im Völkerrecht anerkannter Begriff sei, wird von Kaufmann entgegengetreten. Er stellt zunächst fest, daß von einer Anerkennung dieses Begriffs durch die Praxis des Völkerrechts nicht gesprochen werden könne. Außerdem sei dieser Begriff mit dem Wesen des koordinationsrechtlichen Völkerrechts unvereinbar. Es müsse deshalb dem Willen der Staaten, welcher sich in der Übung offenbare, daß von den Staaten ein im Falle der Not allem anderen Recht vorgehendes Gegenrecht anerkannt werde, eine grundlegend andere Bedeutung zugemessen werden. Es sei, um zur richtigen Erkenntnis des rechtlichen Wesens dieses Rechtes zu kommen, erforderlich, den Zweck allen Rechts und die Umstände, unter welchen dieser Zweck im Völkerrecht erreicht werden müsse, zu berücksichtigen.

66) Die Tatsache, daß die Ausdrücke Notwehr und Notstand nicht selten in diplomatischen Aktenstücken Verwendung gefunden haben, kann zur Stützung dieser Lehre nicht herangezogen werden, da fast stets der Wunsch nach Propagandawirkung in den breiten Massen zu diesen populären, jedoch völkerrechtlich unkorrekten Ausdrücken greifen läßt. Vgl. hierzu das bei Hold-Ferneck (a.a.O. S. 162 Anm. 2) angeführte Beispiel.

67) Gegen die Geltung des Notstandes im Völkerrecht ist auch der Einwand erhoben worden, daß dieser Begriff im Völkerrecht keinen Raum habe, da es nicht gerechtfertigt werden könne, dem Staat zu seiner Selbsterhaltung die Verletzung des Rechts zu gestatten. Dieses wird damit begründet, daß dem Staate der übermäßige Impuls der Selbsterhaltung fehle, welcher im übrigen Recht dazu geführt habe, daß dem Individuum bei Bedrohung seiner Existenz die Verletzung des Rechts, welches er auf Grund des übermäßigen Selbsterhaltungsimpulses doch nicht beachten würde, gestattet sei. — So Edmunds, a.a.O. S. 106 ff. — Ähnlich Westlake, a.a.O. Bd. I S. 312. — Strisower, a.a.O. S. 105. — Der Notstand könne nicht geltendes Völkerrecht sein, da seine Anerkennung zu den schlimmsten Ungerechtigkeiten führen würde. So vor allem Bonfils, a.a.O. S. 126 und Lammasch, a.a.O. S. 135. — Diese Einwendungen können auf Grund des nachweisbaren entgegengesetzten Willens der Staaten unbeachtet bleiben. — Vgl. hierzu im übrigen die Ausführungen bei Kohler, a.a.O. S. 442 ff., und bei Bonucci, a.a.O., S. 466.

Kaufmann geht bei seinen Untersuchungen davon aus, daß alles Recht gerechte Verteilung erstrebe und daß man zur Beurteilung der Richtigkeit der Verteilung eines überindividuellen Gesichtspunktes bedürfe [68]). Er wirft im Anschluß hieran die Frage auf, woher in einem Individualrecht, wie es das Völkerrecht sei, die überindividuellen Gesichtspunkte kommen sollen, nach denen sich in den einzelnen Rechtsverhältnissen die Minderwertigkeit und darum Aufopferbarkeit eines Interesses gegenüber einem anderen entscheiden ließe, da ja der tiefere Sinn aller dieser Verhältnisse in nichts anderem liege als in der Interessenförderung jedes der Beteiligten. Es sei deshalb im Völkerecht unmöglich, ein über den Subjekten stehendes objektives Prinzip anzunehmen [69]). Die Annahme jedes objektiven Prinzips neben der Staatspersönlichkeit würde mit Notwendigkeit die spezifische Natur des Völkerrechts aufheben, ganz gleich, ob dies nun durch die Annahme des Weltstaates als letzten Zieles der Entwicklung oder durch die Forderung einer Pflege der internationalen Gemeinschaft oder sonst etwas geschehe. Jede Annahme eines überindividuellen Prinzips als objektiven Maßstabes zur Verteilung der Rechtsgüter im Völkerrecht bedürfe eines über den Staaten stehenden Begriffs, aus welchem der Bewertungsmaßstab entnommen werden könne. Dieser müsse aber stets unverträglich sein mit den Anforderungen, welche die Rechtssubjekte, die souveränen Staaten, an den Verteilungsmaßstab legen. Alle Begriffe, aus welchen eine Zeit hindurch der objektive Maßstab des Völkerrechts genommen worden sei, so die „civitas maxima", das über den Staaten stehende „corpus Christianum", die religiös oder philosophisch gefärbte „lex naturae" und die Wirksamkeit der christlichen Offenbarungslehre in den legitimen Fürsten (Heilige Allianz) seien bald wieder fallen gelassen worden, weil sich ergab, daß sie als überindividuelle Begriffe nicht geeignet waren, einer Individualrechtsordnung wie dem Völkerrecht zu genügen. Da es offenbar unmöglich sei, im Völkerrecht einen über dem einzelnen Rechtssubjekt stehenden Verteilungsgesichtspunkt anzuerkennen, so wäre das einzige Telos, das im rein individualrechtlichen Völkerrecht möglich sei, die von der staatlichen Selbsterhaltung diktierten Interessen. Das für das Völkerrecht gesuchte objektive Prinzip könne nur in dem Selbsterhaltungsrecht der Staaten gefunden werden, das wegen der eigentümlichen Natur der staatlichen Subjekte seinen objektiven Wert in sich selber trage. Das Nebeneinander eines objektiven und eines subjektiven Prinzips, die sich gegenseitig zu durchdringen haben, sei eine Eigentümlichkeit des Sozialrechts. Das Völkerrecht als reines Individualrecht beruhe auf dem Zusammenfallen der beiden, in jedem Subordinationsrecht auseinanderfallenden Prinzipien: das Subjekt müsse in jedem Koordinationsrecht das einzig objektive Prinzip sein [70]). Die Bindung, die ein Staat eingehe, möge deshalb inhaltlich noch so weit gehen, zuletzt müsse

68) Kaufmann, a.a.O. S. 131.
69) Kaufmann, a.a.O. S. 192.
70) Kaufmann, a.a.O. S. 192.

doch immer der Staat sich selbst der Nächste bleiben. Zuletzt müsse doch immer sein Wille, sein Interesse das Maßgebende bleiben. Das Koordinationsrecht müsse stets auf dem Willen und dem Solidarinteresse aller Beteiligten beruhen. Die Maßgeblichkeit nicht eines, sondern aller beteiligten Willen mache sein Wesen aus [71]). Das völkerrechtliche Vertragsrecht, das auf den Interessen der kontrahierenden Staaten beruhe, müsse deshalb seine Grenze an den Interessen der Staaten, an dem Recht der Staaten, Staat zu sein und Staat zu bleiben, solange sie es können, d. h. also an dem Selbsterhaltungsrecht der Staaten haben [72]). Diese Ansicht werde durch die Praxis des Völkerrechts bestätigt, denn die Staaten hätten sich zur Rechtfertigung ihrer Handlungen stets auf dieses Grundrecht berufen und würden sich unzweifelhaft auch in Zukunft auf dieses als Beurteilungsnorm beziehen. Damit sei dies Grundrecht, ob diese Berufungen im einzelnen Fall obektiv berechtigt gewesen seien oder nicht, gewohnheitsrechtlich als Rechtsinstitut anerkannt. Seine jüngste und weithin sichtbare Anerkennung habe es durch die sogenannte Ehrenklausel der Schiedsgerichtsverträge erfahren. Alle Formulierungen, die man für sie gesucht habe, kämen auf den einen Grundgedanken heraus, daß es im Völkerrecht ein Prinzip gebe, das über allem gesetzten Recht steht: ein durch keinen Vertrag veräußerbares Individualrecht und zugleich der Zweck und der Grund aller Vertragssatzung — ein Grundrecht der Staaten [73]).

Der Inhalt dieses Grundrechts auf Selbsterhaltung sei das jedem Staat als Subjekt einer Koordinationsrechtsordnung zustehende Recht, alle internationalen Handlungen auszuführen, die für seine Selbsterhaltung erforderlich seien. Es sei ein wirkliches Grundrecht, da es den Staat ermächtige, die Verkehrsbeziehungen, die er brauche, zu unterhalten, die Verträge, die sein Interesse heische, zu schließen, und andererseits außerkontraktliche und vertragsaufhebende Rechtshandlungen, soweit sie für seine Erhaltung erforderlich seien, vorzunehmen. Damit werde das Selbsterhaltungsrecht zu der objektiven Norm, an der alles internationale Verhalten des Staates gemessen werden könne und solle [74]).

b) Kritik dieser Lehre.

Wenn Kaufmann als objektiven Maßstab für die Verteilung der Rechtsgüter im Völkerrecht jedes überindividuelle Prinzip ablehnt und im Völkerrecht als einzig möglichen Maßstab die von der staatlichen Selbsterhaltung diktierten Interessen annimmt, so nähert er sich hiermit der Negation des Völkerrechts. Er vermeidet die völlige Negation, indem er nur die von der staatlichen Selbsterhaltung diktierten Interessen als Verteilungsmaßstab annimmt. Er läßt damit eine

71) wie vor, S. 179.
72) wie vor, S. 182.
73) Kaufmann, a.a.O. S. 203.
74) Kaufmann, a.a.O. S. 199.

Lücke, denn nicht alle Rechtsgüter, welche zu verteilen sind, berühren die staatliche Selbsterhaltung, so daß ihre Verteilung auch nicht nach den von der staatlichen Selbsterhaltung diktierten Interessen erfolgen kann. Da aber Kaufmann keine überindividuellen Gesichtspunkte im Völkerrecht gelten lassen will und für ihn das objektive und subjektive Prinzip zusammenfallen, so wären als Maßstab für die Verteilung dieser Güter nur die allgemeinen Interessen möglich. In konsequenter Durchführung dieser Lehre wären also nicht die von der staatlichen Selbsterhaltung diktierten Interessen, sondern die Interessen allgemein als objektives Prinzip des Völkerrechts anzusprechen. Da Kaufmann das Subjekt zum objektiven Prinzip des Völkerrechts erhebt, so müßte er, um konsequent zu bleiben, alle Interessen der Subjekte als gleichberechtigt behandeln, ohne den durch die Selbsterhaltung diktierten Interessen vor anderen den Vorzug zu geben. Er kann nicht unterstellen, daß die von der Selbsterhaltung diktierten Interessen stets die höchsten sind. Es sind durchaus Lagen denkbar, wo die von der Selbsterhaltung diktierten Interessen zurücktreten [75]). Kaufmann ist damit der Lösung des Problems nicht einen Schritt näher gekommen, von welchem er ausging: nach welchem Gesichtspunkt läßt sich im Völkerrecht in den einzelnen Rechtsverhältnissen die Minderwertigkeit und darum Aufopferbarkeit eines Interesses gegenüber einem anderen entscheiden. Fehlt jedes objektive Prinzip, und dem dürfte es gleichstehen, wenn man die subjektiven Interessen mit dem objektiven Prinzip zusammenfallen läßt, so wird die Verteilung der Rechtsgüter durch das Recht unmöglich, da sich auf beiden Seiten die Interessen gegenüberstehen und kein Gesichtspunkt vorhanden ist, welcher geeignet wäre, die Befriedigung des einen Interesses und die Hintansetzung des anderen zu rechtfertigen. Um das objektive Prinzip des Völkerrechts festzustellen, hätte Kaufmann nicht davon ausgehen dürfen, ob in einem Individualrecht, wie dem Völkerrecht, ein überindividueller Gesichtspunkt dem Zwecke des Rechts, der Interessenförderung des einzelnen gerecht werden könne [76]). Er hätte vielmehr davon ausgehen müssen, daß das Völkerrecht sein Entstehen der Tatsache verdankt, daß die Staaten, um nebeneinander bestehen zu können, bestimmte Regeln anerkennen mußten. Er hätte dann untersuchen müssen, welche innere Ordnung dem Völkerrecht zugrunde liegt. Hier hätte er berücksichtigen müssen, daß das Völkerecht die Aufgabe hat, einen Lebensbereich zu ordnen, in welchem rechtlich gleiche Subjekte nebeneinander ohne übergeordnete Macht leben. Er wäre dann zu dem Ergebnis gekommen, daß der inneren Ordnung das Nebeneinanderbestehen von Staatsindivi-

---

75) So traten z. B. bei der Entstehung des Deutschen Reiches 1871 die von der Selbsterhaltung diktierten Interessen der deutschen Bundesstaaten zurück.

76) Daß Kaufmann im Ergebnis mit der völkerrechtlichen Praxis übereinstimmt, beruht lediglich darauf, daß er entgegen dem logischen Aufbau seiner Lehre nur die von der staatlichen Selbsterhaltung diktierten Interessen als objektives Prinzip annimmt.

dualitäten zugrunde liegen muß. Dieser Ordnung kann dann der Maßstab entnommen werden, welcher geeignet ist, im konkreten Falle die Erfüllung des einen Interesses und die Hintansetzung des anderen zu rechtfertigen. Von diesem Standpunkt aus kann entschieden werden: Welches Interesse ist mit der inneren Ordnung des Völkerrechts vereinbar und deshalb zu erfüllen und welches stört sie und ist deshalb unberücksichtigt zu lassen? Der Möglichkeit, daß beide Interessen durch die innere Ordnung gerechtfertigt sind, entspricht die Möglichkeit, die Entscheidung über die Verteilung des streitigen Rechtsgutes außerhalb des Völkerrechts, das ja hierüber keinen Maßstab enthält, durch den aus diesem Grunde nicht völkerrechtswidrigen Krieg herbeizuführen. Dieser wäre bei konsequenter Durchführung der Lehre Kaufmanns bei jedem Konflikt die einzige Möglichkeit, eine Entscheidung herbeizuführen.

4. a) Die staatliche Selbsterhaltung ist ein Grundrecht, welches eine Schranke für jede völkerrechtliche Regelung bildet.

Der Ansicht Kaufmanns, daß die staatliche Selbsterhaltung das objektive Prinzip des Völkerrechts sei, steht im Ergebnis die Meinung Hold-Fernecks nahe. Er faßt die Grundrechte und damit das staatliche Selbsterhaltungsrecht als Schranke der Geltung des Völkerrechts auf. Hold-Ferneck geht davon aus, daß es sich bei den Grundrechten nicht um vom Völkerrecht eingeräumte Befugnisse oder Ansprüche handle, die völkerrechtlich auch anders geregelt sein könnten. Es handle sich vielmehr bei ihnen um Grundlagen, ohne die das moderne Völkerrecht nicht bestehen und nicht gedacht werden könnte. Sie bildeten insofern Schranken für jede völkerrechtliche Regelung, ähnlich wie die konstruierten Grundrechte der Menschen als Schranken gedacht waren, vor denen die Gesetze der Machthaber Halt zu machen hatten. Die dem Völkerrecht gezogenen Schranken seien so zu verstehen, daß sie nicht beseitigt werden könnten, ohne daß dadurch am Wesen des Völkerrechts etwas geändert würde [77]) [78]). Ebenso wie die anderen Grundrechte bilde das staatliche Selbsterhaltungsrecht eine Schranke des Völkerrechts. Seine Eigenart könne nicht verstanden werden, wenn man übersehe, daß seine Subjekte wesentlich souveräne und individuelle Gemeinwesen seien, die als solche auf ihre Selbstbehauptung bedacht seien und bedacht sein müßten und Vorschriften, die sie daran hindern, diesem ihrem Lebensgesetz zu folgen, gar nicht als verpflichtend anerkennen könnten [79]). Dem Staat, der, seine Lebensinteressen wahrnehmend, in

77) Hold-Ferneck, a.a.O. § 6 S. 120.

78) Ebenso Jellinek, a.a.O. S. 316: „Alle diese (Grundrechte) bezeichnen nichts als eine bestimmte Richtung des von einschränkenden völkerrechtlichen Normen und darauf gegründeten Ansprüchen freien Raum staatlicher Tätigkeit." Ihm hat sich Triepel (a.a.O. S. 211 Anm. 1) angeschlossen. — Ähnlich Pillet, a.a.O. S. 83. ff.

79) a.a.O. S. 143.

die Lebensinteressen eines anderen Staates eingreife, stehe nicht ein subjektives Recht zu, dem als solchem eine Pflicht des anderen Staates entspräche, den Eingriff zu dulden [80]). Aber die Vorschriften des Völkerrechts beanspruchten dann keine Geltung, wenn das Leben des Staates auf dem Spiel stehe. Nur in diesem Sinne könne man von einem Grundrecht der Selbsterhaltung sprechen. Es bestehe darin, daß es keinem souveränen Staat verwehrt sei, sich zur Wahrung seiner Existenz über sonst geltende völkerrechtliche Vorschriften ausnahmsweise hinwegzusetzen [81]) [82]).

Die in der völkerrechtlichen Literatur des Auslandes vertretenen Ansichten stehen fast durchweg dieser Lehre nahe. Man begnügt sich in ihr zumeist damit, auf die gewohnheitsrechtliche Anerkennung des staatlichen Selbsterhaltungsrechts hinzuweisen, ohne weiter zum Streit über das rechtliche Wesen dieses Rechts Stellung zu nehmen [83]).

So beschränkt sich Hall darauf, ohne auf das rechtliche Wesen des staatlichen Selbsterhaltungsrechts näher einzugehen, die Wirkung dieses Rechts darzulegen. Er sagt [84]): „In the last resort almost the whole of the duties of states are s u b o r d i n a t e d to the right of self-preservation. Where law affords inadequate protection to the individual he must be permitted, if his existence is in question, to protect himself by whatever means may be necessary and it would be difficult to say that any act inconsistent with the nature of a moral beinig is forbidden so soon as it can be proved, that by it, and it only self-preservation can be secured. But the right in this form is rather a governing condition, s u b j e c t t o w h i c h a l l r i g h t s a n d d u t i e s e x i s t, than a source of specific rules, and properly perhaps it can not operate in the latter capacity at all. It works by suspending the obligation to act in obedience to other principles. If such suspension is necessary for existence, the general right is enough; if it is not strictly necessary, the occasion is hardly one of self-preservation."

Ebenso Oppenheim [85]): „When for example, the existence or the necessary development of a State's treaty obligations, the latter must give way, for self-preservation and development in accordance with the growth and the necessary requirements of the nation are the primary duties of every State".

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt de Louter [86]): „La grande importance qu'on reconnaît au droits fondamentaux est non seule-

---

80) wie vor.

81) wie vor.

82) So im Ergebnis auch Hershey, a.a.O. S. 144. — Oppenheim, a.a.O. sec. 129. — Rivier, a.a.O. Bd. I S. 277. — Wolgast, a.a.O. S. 753. — Jellinek (2) a.a.O. S. 377.

83) Die wesentlichen Teile der bedeutungsvollen Stellungnahmen des ausländischen Schrifttums zum staatlichen Selbsterhaltungsrecht werden mit Rücksicht auf den Zweck dieser Arbeit wörtlich zitiert.

84) a.a.O. par. II chap. VII S. 264.

85) a.a.O. S. 573.

86) a.a.O. § 16 S. 232.

ment explicable, mais pleinement justifié. C'est que le droit international est issu de la volonté libre des Etats souverains, dans le but de soumettre leurs rapports reciproques à une juridiction inattaquable, malgré le manque de législateur, et de procurer de cette manière à tous la protection et la certidude de la justice qui, généralement, ne se trouvent que dans les limites de l'Etat et sous la garde de son autorité. Le maintien des intérêts des Etats est donc le tout premier but du droit international ou plutôt la condition essentielle d'une communauté internationale. Von Liszt a raison de les nommer: le fondement solide de toutes les règles juridique nonécrites, l'élément le plus ancien, le plus important et le plus sacré du droit des gens."

Mit diesem stimmt überein Bonucci [87]): „Wir bestätigen daher auf Grundlage des Gewohnheitsrechts die Anerkennung der fundamentalen Rechte der Staaten als der höchsten Werte in der Schätzung des gesetzgeberischen Gewissens als der höchsten juristischen Werte.

Und dieses Prinzip ist es, welches im Falle der Notwendigkeit die Akte der Feindseligkeit eines neutralen Staates, die Verletzung eines geringeren Rechts rechtfertigt."

Diese Lehre besagt also, daß das staatliche Selbsterhaltungsrecht völkerrechtliches Gewohnheitsrecht ist und als Grundlage und Voraussetzung des Völkerrechts unantastbar ist. Die Grundrechte sind Schranken, welche jede völkerrechtliche Regelung beachten muß, wenn das Völkerrecht nicht sein Wesen verändern soll.

b) Kritik dieser Lehre.

Diese Lehre setzt sich in der Hauptsache die Aufgabe, die Wirkung der Grundrechte im allgemeinen und des Grundrechts der staatlichen Selbsterhaltung im besonderen zu klären. Sie ist hier zum größten Teil zu befriedigenden Ergebnissen gekommen. Ihre Auffassung, daß die staatliche Selbsterhaltung als Schranke jeder völkerrechtlichen Regelung wirke und allen anderen Rechten vorgehe, befindet sich in Übereinstimmung mit dem aus der Untersuchung der Praxis gewonnenen Ergebnis. Die Lehre beschränkt sich darauf, als Grund für diese Wirkung die Eigenschaft der Grundrechte als Grundlagen des modernen Völkerrechts, ohne welche dieses nicht bestehen und nicht gedacht werden könne, zu bezeichnen. Sie seien aus diesem Grunde dem Völkerrecht gezogene Schranken, welche nicht beseitigt werden könnten, ohne daß hierdurch etwas am Wesen des Völkerrechts geändert würde. Warum aber die Grundrechte die Grundlagen des modernen Völkerrechts sind, und eine Überschreitung der durch sie gezogenen Schranken eine Veränderung des Wesens des Völkerrechts bedeuten würde, wird nicht genauer geklärt. Die Erörterung dieser Frage ist aber erforderlich, um Erkenntnisse über das rechtliche Wesen und die Wirkung der Grundrechte gewinnen zu können. Sie muß

87) a.a.O. S 466.

deshalb zum Ausgangspunkt jeder Untersuchung über das rechtliche Wesen der völkerrechtlichen Grundrechte genommen werden.

5. a) Die staatliche Selbsterhaltung ist der oberste Grundsatz allen Rechtes.

Alle Schriftsteller, deren Ansichten bisher wiedergegeben wurden, sind bei ihren Untersuchungen über das Grundrecht der staatlichen Selbsterhaltung vom Völkerrecht ausgegangen und haben ihre Untersuchungen auf dieses beschränkt. Heller dehnt seine Untersuchung auf den Begriff des Rechts an sich aus und erstrebt den Nachweis, daß ohne Grundrecht der staatlichen Selbsterhaltung kein positives Recht gedacht werden kann, so daß dieses Recht der oberste Rechtsgrundsatz allen Rechtes ist.

Er geht davon aus, daß Recht eine durch Gemeinschaftsautorität gesetzte gesellschaftliche Ordnung sei, welche das gegenseitig aufeinander bezogene, d. h. das gesellschaftliche Verhalten von Willensträgern normativ begrenze. Gegeben seien individuell verschieden gerichtete Willensträger, welche ihr gesellschaftliches Handeln, also ihr Tun, Dulden und Unterlassen, soweit es gesellschaftliche Wirkungen äußere, und nicht nur innerseelisch oder Gewissensvorgang bleibe, normativ beschränken ließen durch eine autoritäre Regel. Ein Rechtsverhältnis sei nie ein Verhältnis zwischen zwei Individuen, sondern stets ein Dreiecksverhältnis: mindestens zwei Individuen bezogen auf eine ihren Handlungswillen normativ bindende Regel, den Rechtssatz[88]). Die Gesamtheit der Rechtssätze baue sich auf auf Rechtsgrundsätzen, welche entweder Konstitutionsprinzipien der reinen Rechtsform, welche als solche rechtslogische Geltung hätten, oder aber Bauprinzipien des Rechtsinhalts mit sittlichem Geltungsanspruch seien. Die ersteren seien allgemeingültig, bedürften keiner willentlichen Bejahung und seien demnach in jedem positiven Recht wirksam[89]). Die Rechtsgrundsätze unterschieden sich von den positiven Rechtssätzen dadurch, daß ihnen die für diese charakteristische Individualisation fehle und ihnen eine Entscheidungsnorm für gegenseitiges Verhalten nicht entnommen werden könne.

Um zu beweisen, daß es sich bei dem staatlichen Selbsterhaltungsrecht um ein Konstitutionsprinzip der reinen Rechtsform handelt, welches einer willentlichen Bejahung nicht bedarf, um positives Recht zu sein, führt Heller an, daß es doch Völkerrecht nur gebe, so lange es wenigstens zwei universale und wirksame Gebietsentscheidungseinheiten gebe. Juristische Denknotwendigkeit besäße der souveräne Staat, nicht aber das Völkerrecht. Die civitas maxima und der hinter der chinesischen Mauer sich isolierende Staat würden souveräne Gebietsentscheidungseinheiten sein, die ohne Völkerrecht existierten.

88) So Heller, a.a.O. S. 46.
89) a.a.O. S. 48 ff.

Ein Völkerrecht aber ohne souveräne Staaten sei denkunmöglich. Die Souveränität sei deshalb kein Hindernis, sondern die unentbehrliche Voraussetzung des Völkerrechts[90]). Sei das Dasein einer das Recht individualisierenden und in Geltung erhaltenden Willenseinheit als absolute Voraussetzung der Positivität des Rechts erkannt, so sei eben damit zugegeben, daß jede Entscheidungseinheit in ihrer Existenz bedroht, um des Rechts willen das Recht verletzen, an irgend einem Punkte also legibus potestas sein müsse. Dieses ergäbe sich daraus, daß die Souveränität des Staates sich zunächst einmal darin bewähre, daß es keinen positiven Rechtssatz gebe und geben könne, der über Sein und Nichtsein des Staates zu entscheiden hätte. Bevor es einen Völkerrechtssatz geben könne, müßten vorher mindestens zwei Staaten gegeben sein.

Der durch den Gemeinwillen der beiden Staaten individualisierte und objektivierte Völkerrechtssatz könne seinem Wesen nach nur solange existieren, als beide Staaten in ihrer Eigenschaft als universale Gebietsentscheidungseinheiten unabhängig voneinander existierten. Er habe also die Souveränität beider Staaten zur Voraussetzung, sowohl seiner Geltung wie seiner Veränderung in den Formen des Rechts. Würde aber der eine von den beiden Staaten durch die Befolgung jenes Völkerrechtssatzes in seiner Existenz bedroht werden, so ließe sich in der gesamten Rechtswelt kein Rechtssatz finden oder aufstellen, der die Grundlage einer Entscheidung bilden könne, welche gegen den Willen des bedrohten Staates über seine Existenzberechtigung verfügen würde. Im staatlichen Recht sei solch ein Rechtssatz selbstverständlich unmöglich und im Völkerrecht könne es ihn auch nicht geben, weil die beiden Staaten die Frage, welcher von ihnen in einem existentiellen Konfliktsfalle zu entscheiden habe, von vornherein einverständlich beantwortet haben müßten. Damit wäre aber der eine von den beiden zur übergeordneten Entscheidungseinheit über den anderen erhoben und die civitas maxima grundsätzlich begründet[91]). Bei der hierdurch bedingten notwendigen Verknüpfung von Posivität des Rechts und Souveränität des Staates sei der absolute Selbsterhaltungsanspruch des letzteren eine selbstverständliche und unausweichliche Forderung eines klar gedachten Positivismus. Der Stufenbau des Rechts müsse theoretisch dort enden, wo die das Recht positivierende Gebietsentscheidungseinheit stehe.

Weil Posivität des Rechts sowohl Entschiedenheit wie Wirksamkeit des Rechts bedeute, beide aber bedingt seien von der Existenz einer Willenseinheit, die bei der modernen Zentralisation der Rechtssetzung Staat heiße, deshalb sei die absolute Selbsterhaltung des Staates oberster Grundsatz. Er sei notwendige Voraussetzung sowohl der staatlichen Rechtsordnung wie aller Völkerrechtsnormen, die stets nur durch staatliche oder staatlich delegierte Willensakte positiviert werden könnten[92]).

90) a.a.O. S. 118 ff.
91) a.a.O. S. 120.
92) So a.a.O. S. 118 ff. und S. 163 ff.

Diese absolute Selbsterhaltung des Staates bedeute selbstverständlich nicht dessen absolute Selbstdurchsetzung in jedem Einzelfalle. Dem Selbsterhaltungsrecht sei viel vielmehr ein objektives Element eigen, das durch sein eindeutiges Objekt, die Sicherung der staatlichen Existenz, eine Grenzziehung und die Konstatierung seines Mißbrauchs gestatte. Wann ein Angriff auf den Territorial- und Personalbestand eines Staates oder seine Ehre seine Lebensinteressen berühre, sei nach Maß und Zahl nicht zu sagen. Nur aus der höchsten individuellen politischen Gesamtsituation lasse sich die Frage beantworten, ob der alle Rechtsschranken aufhebende Existenzfall gegeben sei und ob die Gefahr gegenwärtig oder unmittelbar bevorstehend, auf diese oder jene Weise abwendbar und die Existenz des Staates ernstlich bedrohend sei oder nicht. Eben weil diese Situation und Akte keine individualisierte Normierung zuließen, handele es sich bei der staatlichen Selbsterhaltung um einen Rechtsgrundsatz und nicht um einen Rechtssatz der Selbsterhaltung. Die Entscheidung darüber, ob dieser Existenzfall gegeben sei oder nicht, könne nur der souveränen Entscheidungseinheit selbst vorbehalten bleiben. Diese Entscheidungsfreiheit sei das notwendige Korrelat der jederzeit drohenden Debellatio, der Ausdruck für die Notwendigkeit des staatlichen Selbsterhaltungsrechts, welches nur mit der civitas maxima verschwinden könnte[93]).

Kritik dieser Lehre.

Gegen die These Hellers, welche besagt, daß es im Recht Rechtsgrundsätze gibt, welche als Konstitutionsprinzipien der reinen Rechtsform rechtslogische Geltung haben, können Einwendungen nicht erhoben werden. Da diesen Rechtsgrundsätzen, wie er ausdrücklich ausführt, eine Entscheidungsnorm für gegenseitiges Verhalten nicht entnommen werden kann, sie also keine Gebote oder Gewährungen enthalten, so bestehen an sich keine Bedenken, sie als vom Willen der rechtssetzenden Mächte unabhängige, durch den logischen Aufbau des Rechtes bedingte Rechtsbegriffe anzuerkennen.

Es erscheint jedoch nicht angängig, die staatliche Selbsterhaltung als Konstitutionsprinzip der reinen Rechtsform zu bezeichnen und ihre Geltung durch rein logische Überlegungen zu beweisen und sie dann so zu konstruieren, daß aus ihr unmittelbar und ohne Zwischenschaltung eines positiven Rechtssatzes eine Entscheidungsnorm für gegenseitiges Verhalten entnommen werden kann. Sie kann dann vielmehr kein Rechtsgrundsatz mehr sein, da ihr eine Entscheidungsnorm für gegenseitiges Verhalten entnommen werden kann. Dieses ist mit dem von Heller selbst geprägten Begriff des Rechtsgrundsatzes unvereinbar. Wenn Heller das staatliche Selbsterhaltungsrecht so konstruiert, daß es eine Entscheidungsnorm für das gegenseitige Verhalten enthält, so muß es sich bei ihm, da es sich um einen Rechts-

93) So a.a.O. S. 166.

grundsatz nicht handeln kann, um einen Rechtssatz handeln. Dessen positive Geltung kann aber nur auf dem Willen der rechtssetzenden Mächte beruhen. Es müßte also bewiesen werden, daß die staatliche Selbsterhaltung vom Willen der an der Bildung des Völkerrechts beteiligten Staaten erzeugtes Recht ist. Es kann nunmehr dahingestellt bleiben, ob die logische Beweisführung Hellers richtig ist oder nicht, da sie an sich als nicht geeignet erscheint, zum Nachweise der Rechtsgeltung eines Rechtssatzes zu dienen.

D. Die Auffassung des Verfassers vom Wesen der staatlichen Selbsterhaltung.

Die staatliche Selbsterhaltung ist ein aus der inneren Ordnung des Völkerrechts fließendes Grundrecht.

Die Versuche, das rechtliche Wesen der staatlichen Selbsterhaltung durch die Untersuchung der logischen Grundlagen des Rechts oder aus der koordinationsrechtlichen Natur des Völkerrechts heraus zu klären, konnte zu keinem befriedigenden Ergebnis führen, da bei diesen Untersuchungen die eigene rechtliche Substanz des Völkerrechts unberührt bleibt. Carl Schmitt[94]) hat zu Recht darauf hingewiesen, daß es zwar möglich sei, sich das berechenbare Funktionieren menschlicher Verkehrsbeziehungen als eine bloße Funktion vorherbestimmter, berechenbarer, genereller Regeln vorzustellen. Der reibungslose normen- und regelmäßige Ablauf eines solchen Verkehrs erscheine dann als „Ordnung". So könne man sagen, daß im Rahmen des fahrplanmäßigen Eisenbahnverkehrs nicht die persönliche Willkür von Menschen, sondern die unpersönliche Sachlichkeit des Fahrplans herrsche und daß diese Fahrplanmäßigkeit Ordnung sei. Es gebe aber andere Bereiche menschlichen Daseins, für welche die Übertragung eines derartigen Funktionalismus der Regelhaftigkeit gerade das spezifisch rechtliche Wesen der konkreten Ordnung zerstören würde. Das seien alle Lebensgebiete, die sich nicht verkehrsmäßig-technisch sondern institutionell geordnet hätten. Sie hätten ihre Begriffe von dem, was normal, normaler Typus und normale Situation sei, in sich selbst und ihr Begriff von Normalität erschöpft sich nicht wie bei einer technisierten Verkehrsgesellschaft darin, berechenbare Funktion einer normierenden Regelung zu sein. Sie hätten eine eigene rechtliche Substanz, die wohl auch generelle Regeln und Regelmäßigkeiten kenne, aber nur als Ausfluß dieser Substanz nur aus ihrer konkreten eigenen inneren Ordnung heraus, die nicht die Summe jener Regeln und Funktionen sei.

Aus der Tatsache, daß der Normenbestand des Völkerrechts bei weitem nicht ausreicht, um für jeden möglichen Tatbestand eine Entscheidungsnorm zu liefern, ergibt sich schon klar, daß der Wille der

94) a.a.O. I S. 19 ff.

Staaten, welchem das Völkerrecht sein Entstehen verdankt, nicht auf die Berechenbarkeit einer sicheren Regelung gerichtet gewesen ist. Die Staaten haben vielmehr nur die aus der konkreten eigenen inneren Ordnung ihres Lebensbereiches fließenden Regeln anerkannt. Es kann deshalb nie zu befriedigenden Ergebnissen führen, wenn versucht wird, das rechtliche Wesen völkerrechtlicher Normen durch eine rein logische Untersuchung unter Außerachtlassung der dem Völkerrecht immanenten konkreten Ordnung zu klären. Der Lebensbereich, den das Völkerrecht zu ordnen hat, ist durch ein rein logisch aufgebautes verkehrsmäßig technisches, mit Sicherheit berechenbares Normengefüge nicht zu ordnen. Es bedarf wohl keines Beweises, daß auch im Völkerrecht eine Norm, welche lediglich eine sichere Berechnung gestattet, nicht geeignet ist, der Ordnungsfunktion des Völkerrechts zu dienen. Auch das Völkerrecht kann nicht — soll es seine Ordnungsfunktion erfüllen — aus irgendwelchen beliebigen, nur positiven Normen bestehen, sondern diese Normen müssen gewisse höchste konkrete Ordnungsqualitäten haben.

Jede Prüfung einer völkerrechtlichen Norm auf ihre konkrete Ordnungsqualität muß davon ausgehen, daß dem Völkerrecht durch die Faktizität bestimmt gearteter, in ihrer Eigenart anerkannter Staaten feste Grenzen gezogen sind und ihm deshalb eine auf der Koexistenz selbständiger Staatenindividualitäten beruhende Ordnung innewohnen muß[95]).

Ist aber das Nebeneinanderbestehen selbständiger Staatenindividualitäten, die dem Völkerrecht zugrundeliegende normale Situation, aus welcher sich die völkerrechtlichen Normen entwickelt haben, so kann das Völkerrecht die Existenz und die Selbsterhaltung des einzelnen Staates nicht beeinflussen. Jede normative Regelung, die von der Regelung des Nebeneinanderbestehens der Staaten abweicht und darüber hinaus in die Selbsterhaltung des einzelnen Staates eingreift, würde gegen die innere Ordnung des Völkerrechts verstoßen. Dieser liegt das Nebeneinanderbestehen der Staaten zugrunde und es können deshalb aus ihr keine Normen fließen, welche das Bestehen des einzelnen Staates regeln. Diese Ordnung beruht auf dem Bestehen der einzelnen Staaten, und sie kann auch nur das Nebeneinanderbestehen dieser gegebenen Staatenindividualitäten erfassen und durch die aus ihr fließenden Regeln ordnen. Das Bestehen und die Erhaltung[96]) des einzelnen Staates schränken deshalb jede völkerrechtliche Regelung ein[97])[98]). Normen des Völkerrechts, die unter Nichtachtung dieser Schranke in die Selbsterhaltung der Staaten regelnd eingreifen,würden gegen die innere Ordnung, die

95) So auch C. Schmitt, a.a.O. II S. 5.

96) Die Erhaltung kann bei souveränen Gebilden wie den Staaten selbstverständlich nur Selbsterhaltung sein.

97) Im Ergebnis ebenso Holt-Ferneck, a.a.O. S. 120.

98) Die staatliche Selbsterhaltung ähnelt insofern den konstruierten Grundrechten der Menschen, welche als Schranke gedacht waren, vor der die Gesetze des Machthabers Halt zu machen hatten.

eigene rechtliche Substanz des Völkerrechts verstoßen. Diesen Normen würde deshalb jede konkrete Ordnungsqualität fehlen.

Da somit die staatliche Selbsterhaltung unmittelbar aus der inneren Ordnung des Völkerrechts fließt, kann sie als völkerrechtliches Grundrecht bezeichnet werden. Nur diesen Sinn kann der Begriff des Grundrechts im Völkerrecht haben.

Es muß jedoch im Völkerrecht wie in allen anderen Rechten mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß das positive Recht gegen die innere Ordnung des von ihm zu regelnden Lebensbereichs verstößt[99]). Weicht im innerstaatlichen Recht der Wille des Gesetzgebers bewußt oder unbewußt von der einer Institution innewohnenden eigenen Ordnung ab und regelt die Institution durch eine von ihrer inneren Ordnung abweichende Normierung, so wird er sie zerstören. Er hat nur die Wahl, die mit der Institution gegebenen konkreten Rechtsbegriffe zu übernehmen und zu verwenden, oder aber die Institution zu zerstören[100]).

Rechtssätze, welche gegen die innere Ordnung des Völkerrechts verstoßen, können am leichtesten positives Völkerrecht werden, indem sie durch einen völkerrechtlichen Vertrag gesetzt werden. Da im Völkerrecht die Rechtsgültigkeit eines Vertrages im allgemeinen nicht dadurch beeinflußt wird, daß ein Vertragsteil zum Abschluß des Vertrages gezwungen wurde, so kann auf diese Art gegen die innere Ordnung verstoßendes positives Völkerrecht entstehen, welches durch den Willen eines States erzeugt wurde, der nur sein Machtstreben und nicht die innere Ordnung des Völkerrechts zur Richtschnur seines rechtlichen Handelns nahm. Dieses Recht muß, ebenso wie das ordnungswidrige innerstaatliche Recht die von ihm zu ordnende Institution zerstört, zur Zerstörung der dem Völkerrecht zugrundeliegenden Koexistenz der selbständigen Staatenindividualitäten führen.

Um sich vor der Zerstörung durch ordnungswidrige positive Regeln zu schützen, hatte die individualistisch konstruierte Gesellschaft des liberalen 19. Jahrhunderts dahin gestrebt, daß die Grundsätze ihrer inneren Ordnung, die Grundrechte, positives Recht wurden. Mit der Aufnahme der Grundrechte in die Verfassungen erreichte sie dieses Ziel. Die Aufnahme hatte zur Folge, daß die Grundrechte allem anderen positiven Recht vorgingen, womit für die Zeit, in welcher die Verfassung funktionierte, die Möglichkeit eines gegen die innere Ordnung verstoßenden positiven Rechts ausgeschaltet war.

Der Weg einer ausdrücklichen Positivierung der aus der inneren Ordnung des Völkerrechts fließenden Grundsätze — der völkerrecht-

99) Die Positivität einer Norm wird durch die Ordnungsqualität nicht beeinflußt. Es ist deshalb eine Norm, welche höchste Ordnungsqualität hat, damit noch nicht positives Recht, und eine positive Norm ohne jede Ordnungsqualität ist damit noch nicht aus dem positiven Recht ausgeschieden. Vgl. hierzu C Schmitt, a.a.O. III S. 22: „Jedes Gesetz als normative Regelung bedarf zu seiner Gültigkeit im letzten Grunde einer ihm vorhergehenden politischen Entscheidung, die von einer politisch existierenden Macht oder Autorität getroffen wird."

100) So C. Schmitt, a.a.O. I S. 20.

lichen Grundrechte — hat sich im Völkerrecht bisher als nicht gangbar erwiesen. Die Versuche, die Grundsätze der dem Völkerrecht innewohnenden Ordnung durch einen allgemeinen Vertrag zu positivem Völkerrecht zu machen, sind bisher alle gescheitert [101]).

Das Interesse der Staaten, das darauf gerichtet ist, daß ihre Handlungsfreiheit in der Zukunft möglichst nicht durch grundsätzliche feste Normen beschränkt ist, trat jedoch zurück, sobald ein Völkerrechtssatz entgegen der dem Völkerrecht innewohnenden Ordnung die Selbsterhaltung des einzelnen Staates gefährdete. Es entstand hier das Bedürfnis, einer gegen die innere Ordnung des Völkerrechts verstoßenden Norm ein aus dieser Ordnung fließendes stärkeres Recht entgegen zu setzen, welches geeignet ist, die zerstörende Wirkung dieser nur positiven Norm ohne Ordnungsqualität abzuwehren. Dieses Bedürfnis erweckte in den Staaten den Willen, daß ein aus dem Grundrecht der staatlichen Selbsterhaltung fließendes Gegenrecht, welches allen anderen Rechten vorgeht, geltendes Völkerrecht sein soll. Dieser Wille offenbarte sich in der Übung, durch die dieses Gegenrecht von den Staaten anerkannt wurde.

So wie also im innerstaatlichen Recht das Wirken der nur positiven Normen ohne Ordnungsqualität gegen die innere Ordnung der liberalen Gesellschaft durch die Positivierung der Grundsätze dieser inneren Ordnung — der Menschenrechte — abgewehrt wurde, so wurde im Völkerrecht das Wirken der nur positiven Normen gegen die innere Ordnung des Völkerrechts durch die Positivierung eines Gegenrechtes, welches ein Ausfluß des Grundsatzes dieser inneren Ordnung — der staatlichen Selbsterhaltung — ist, abgewehrt.

Das bei unserer Untersuchung der völkerrechtlichen Praxis festgestellte Gegenrecht ist also ein Ausfluß des auf Grund der inneren Ordnung des Völkerrechts unbeschränkbaren Grundrechtes der staatlichen Selbsterhaltung. Dieses Gegenrecht wurde positives Recht, um die Koexistenz der Staaten vor der Zerstörung durch die, das Grundrecht der staatlichen Selbsterhaltung gefährdenden, also gegen die innere Ordnung verstoßenden, positiven Normen zu schützen.

Das Grundrecht der staatlichen Selbsterhaltung ist als solches weder völkerrechtliches Vertrags- noch Gewohnheitsrecht. Als echtes Grundrecht bedarf es keines setzenden Willens, da es keine Gebote und Gewährungen enthält und aus ihm unmittelbar keine Entscheidungsnormen für gegenseitiges Verhalten genommen werden können. Das Grundrecht der staatlichen Selbsterhaltung wirkt wie alle Grundrechte durch die aus ihm fließenden Normen, welche ihrerseits positives Recht sind [102]).

---

101) An Entwürfen hat es nicht gefehlt Man vergleiche den Entwurf der Union juridique internationale vom 11. November 1919 (Annuaire de l'Institut de Droit Internationale, 1919, S. 245) und den Entwurf einer Erklärung der Rechte und Pflichten der Staaten von de Lapradelles (Annuaire de l'Institut de Droit Internationale, 1925, S. 328 ff.).

102) Die Aufnahme der Menschenrechte in die Verfassungen war an sich überflüssig. Es hätte auch im innerstaatlichen Recht durchaus genügt, ihre Auswirkungen in das positive Recht aufzunehmen und so waren diese z. T.

Das durch unsere Untersuchung bewiesene Gegenrecht ist eines der in ihrer Mannigfaltigkeit kaum zu übersehenden Ausflüsse des Grundrechts der staatlichen Selbsterhaltung [103]). So dürfte es sich bei den meisten der in den Grundrechtskatalogen aufgeführten Rechte um solche Ausflüsse des Grundrechts der staatlichen Selbsterhaltung handeln. Aber auch das Recht auf Selbstverteidigung und die Mittel der Selbstverteidigung gehört hierher [104]).

Diese aus dem Grundrecht der staatlichen Selbsterhaltung fließenden Rechte stehen, da sie auf der inneren Ordnung des Völkerrechts beruhen, allen Staaten gleichmäßig zu. Es erübrigt sich deshalb, ihnen entsprechende Pflichten anzunehmen, da hierdurch verhindert wird, daß das Recht des einzelnen Staates in den Himmel wächst [105]).

Die in dieser Arbeit gewonnene Erkenntnis vom Grundrecht der staatlichen Selbsterhaltung und dem aus ihm fließenden Gegen- und Ausnahmerecht hat ihre klarste praktische Auswertung in der Befreiungspolitik Adolf Hitlers gefunden. Sie bildet das unanfechtbare rechtliche Fundament dieser Politik, welches auch in der internationalen Diskussion bisher unerschüttert blieb. Keine sonstige völkerrechtliche Argumentation [106]) wäre geeignet gewesen, die deutsche Politik so zu stützen, wie die in ihrer Richtigkeit offenkundige und keines Beweises bedürfende Darlegung, daß die Bedrohung unseres Daseins durch die Bestimmungen des Teils V des Versailler Diktats uns zwängen, von unserem Recht auf Dasein Gebrauch zu machen und diese Bestimmung außer Kraft zu setzen.

Dieses kündigte Adolf Hitler in seiner Rede in München am 25. Februar 1934 bereits an, als er sagte [107]): Wenn wir eintreten für einen wahrhaften Völkerfrieden, so können wir aber auch verlangen, daß dem deutschen Volk das nicht verweigert wird, was jedes anständige Volk zu fordern berechtigt ist. Darum sind wir ebenso fanatische Verfechter des Friedens, wie wir Verfechter der Gleichberechtigung und damit der Lebensrechte der deutschen Nation sind" [108]).

---

längst positives Recht, ehe die Menschenrechte in die Verfassungen Eingang gefunden hatten.

103) So auch, aber mit abweichender Begründung, Anzilotti, a.a.O., S. 399.

104) So auch C. Schmitt, a.a.O. II S. 8.

105) Durch die Erkenntnis des rechtlichen Wesens des staatlichen Selbsterhaltungsrechtes werden die aus der Praxis gewonnenen Erkenntnisse über die Voraussetzungen und die Wirkung dieses Rechts nicht beeinflußt.

106) Man denke z. B. an die Anfechtung des Versailler Diktates wegen rechtswidrigen Zwanges.

107) zit. bei Rogge, a.a.O. S. 110.

108) Daß Adolf Hitler nur so weit in das Völkerrecht eingreift, als es durch die Notwendigkeiten der Selbsterhaltung des deutschen Staates geboten ist, beweist seine Stellungnahme einerseits zur Abrüsung, Kriegsschuldlüge und Kolonialfrage, andererseits zur Frage der entmilitarisierten Zone und Elsaß-Lothringen

In seiner Rede vor dem Reichstag am 21. Mai 1935 beruft er sich auf dieses Grundrecht und seine Auswirkungen, indem er zur Verkündung des Wehrgesetzes erklärt: „Nachdem nicht nur die Erfüllung der Abrüstungsverpflichtung der anderen Staaten unterblieben war, sondern auch alle Vorschläge einer Rüstungsbegrenzung eine Ablehnung erfuhren, sah ich mich als vor meinem Gott und meinem Gewissen verantwortlicher Führer der deutschen Nation verpflichtet, angesichts des Entstehens neuer Militärbündnisse und nach Erhalt der Mitteilung, daß Frankreich zur Einführung der zweijährigen Dienstzeit schreitet, nunmehr die Rechtsgleichheit Deutschlands, die man ihm international verweigert hat, kraft des Lebensrechtes der Nation wiederherzustellen. Nicht Deutschland hat damit eine ihm auferlegte Vertragsverpflichtung gebrochen, sondern jene, die uns zu dieser selbständigen Handlung gezwungen haben. Denn die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und die Verkündigung des Gesetzes über die Aufstellung der neuen deutschen Wehrmacht war nichts anderes als die Zurückführung Deutschlands auf einen niemand bedrohenden, aber Deutschlands Sicherheit garantierenden Stand gleichen Rechts."

LEBENSLAUF.

Am 7. September 1912 wurde ich in Posen als Sohn des Majors der Schutzpolizei i. R. Hermann Krüger und seiner Ehefrau Johanna geb. Meißner, beide evangelischer Konfession, geboren. Nach Besuch der Volksschule und der Oberrealschule zu Oberhausen (Rhld.), an welcher ich Ostern 1931 das Reifezeugnis erhielt, studierte ich die ersten drei und das fünfte Semester in Rostock und das vierte, sechste und siebente in Frankfurt am Mein. Am 16. März 1935 bestand ich das erste juristische Staatsexamen und wurde am 5. April 1935 zum Referendar ernannt. Zur Zeit bin ich zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes dem Amtsgericht Bad Homburg vor der Höhe überwiesen.

Gerhard Krüger.